

„Kaiserliche Hoheiten“ oder  
„getreue Staatsbürger der Republik“.

Notizen zum Haus Habsburg in der Zwischenkriegszeit<sup>1</sup>

Peter WIESFLECKER

Am 4. April 1932 langte im österreichischen Bundeskanzleramt ein Schreiben der Abteilung 4 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein, wonach die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg dem damaligen Chef des Hauses Habsburg, Otto von Habsburg, das Ehrenbürgerrecht verliehen habe. Die Landesregierung in Graz ersuchte die Wiener Zentralstelle um Mitteilung darüber, ob Otto Habsburg, obwohl er ungarischer Staatsbürger ist, auch die österreichische Staatsbürgerschaft noch besitzt, da das Ehrenbürgerrecht nur österreichischen Bundesbürgern verliehen werden kann.<sup>2</sup>

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Otto von Habsburg durch die Gemeinde Sankt Peter am Kammersberg war zu Beginn der 1930er Jahre keine Ausnahme.<sup>3</sup> Zahlreiche österreichische Gemeinden, darunter auch viele steirische Gemeinden, zeichneten den österreichischen Thronprätendenten auf diese Art aus. Bis 1938 sollte es insgesamt rund 1600 solcher „Kaisergemeinden“ geben, die den habsburgischen Familienchef zu ihren Ehrenbürgern zählten.<sup>4</sup>

Diese Auszeichnungen waren Ausdruck der monarchistischen Bewegung im Land, die der ehemalige k. u. k. Gesandte Ludwig Ritter von Wiesner<sup>5</sup> in der Vereinigung „Der Eiserne Ring“ zusammengefasst hatte.<sup>6</sup> Neben Wiesner gehörten Herzog Max von Hohenberg<sup>7</sup>, der Wiener Hochschulprofessor Hans Zeßner-Spitzenberg<sup>8</sup>, der Soziologe und Politiker Ernst Karl Winter<sup>9</sup> und der Sekretär Kaiser Karls, Karl Werkmann<sup>10</sup>, zu den prominentesten Vertretern des österreichischen Legitimus. Werkmann etwa entfaltete eine rege Publikationstätigkeit, die vor allem dem Andenken des letzten österreichischen Kaisers gewidmet war.<sup>11</sup> Den österreichischen Adel erfasste im Rahmen der monarchistischen Bewegung, die im Unterschied zu Ungarn, wo sich neben Otto von Habsburg weitere Habsburger als Kandidaten für die Stephanskronen zu positionieren versuchten,<sup>12</sup> streng legitimistisch ausgerichtet war, zudem die „Vereinigung katholischer Edelleute“, deren Präsident von 1921 bis 1923 der vormalige k. k. Ministerpräsident Heinrich Graf Clam-Martinic<sup>13</sup> und danach der einstige k. u. k. Generaloberst Alois Fürst Schönburg-Hartenstein<sup>14</sup> waren.

Die Verleihung von Ehrenbürgerschaften sollte sich jedoch nicht nur auf den habsburgischen Familienchef beschränken, sondern schloss weitere Familienmitglieder ein, insbesondere seine Geschwister oder den letzten Hochmeister des Deutschen Ritterordens aus dem Haus Habsburg, den als Heerführer des Ersten Weltkriegs populären Erzherzog Eugen<sup>15</sup>. Ottos Schwester Adelhaid<sup>16</sup> wurde etwa Ehrenbürgerin der Tiroler Gemeinde Tulfes, die – anders als die meisten dieser „Kaisergemeinden“ – ihr auch nach dem nationalsozialistischen Anschluss im März 1938 das Ehrenbürgerrecht nicht aberkannte. Dies war auch der Grund, warum die älteste Tochter Kaiser Karls sich dieses Tiroler Dorf als Ort ihrer Grablege wählen sollte.<sup>17</sup>

Im Unterschied zu den zahlreichen anderen Gemeinden, die Mitglieder des Hauses Habsburg seit den 1930er Jahren unter ihren Ehrenbürgern wussten, konnte St. Peter am Kammersberg sogar einen besonderen Bezug zur ehemaligen kaiserlichen Familie herstellen, denn das im Gemeindegebiet liegende Schloss Feistritz stand seit März 1913 im Besitz des späteren österreichischen Kaiserpaars.<sup>18</sup> Nach Karls Tod ging sein Besitzanteil an Schloss Feistritz auf seine Witwe Zita über,<sup>19</sup> wurde 1938 zugunsten des Deutschen Reichsschatzes beschlagnahmt<sup>20</sup> und 1942 als *volks- und staatsfeindliches Vermögen zugunsten des Deutschen Reiches* eingezogen.<sup>21</sup> Der Besitz wurde 1949 an Zita rückgestellt und von der Kaiserin schließlich 1955 dem Land Steiermark verkauft,<sup>22</sup> das bereits seit Februar 1950 darin eine Hauswirtschaftsschule nach dem Modell St. Martin unterhielt.



Abb. 1: Legitimistische Kundgebung in Radmer/Eisenerz um 1930. V. l. n. r.: Zwei Enkel Kaiser Franz Josephs, die Erzherzöge Theodor Salvator (1899–1978) und Hubert Salvator (1894–1971), sowie Ernst (1904–1954) und Max Hohenberg (1902–1962), die Söhne von Thronfolger Franz Ferdinand. Rechts stehend Elisabeth Hohenberg (1904–1993), die Gemahlin von Max Hohenberg. (Original: Karl-Heinz Schöber).

Die Frage einer österreichischen Staatsbürgerschaft von Mitgliedern des Hauses Habsburg wurde in der Zwischenkriegszeit unterschiedlich beurteilt, wobei auch zwischen den Wiener Zentralstellen und den einzelnen Landesbehörden über längere Zeit kein Einvernehmen hergestellt werden konnte. Das Bundeskanzleramt teilte daher der Steiermärkischen Landesregierung in Sachen der Staatsbürgerschaft Otto Habsburgs nur Folgendes mit:

Anlässlich der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Otto Habsburg-Lothringen durch die Gemeinde St. Peter am Kammerberg hat die Steiermärkische Landesregierung die Frage der Staatsbürgerschaft angeschnitten.

Aus diesem Anlass beehrt sich das B.K.A. mitzuteilen, dass bei Passausstellungen seitens der Bundesregierung die Staatsangehörigkeit der genannten Familie stets bejaht wurde, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verzichtserklärung im Sinne des Habsburgerverweisungsgesetzes angegeben worden ist oder nicht.

Die Gemeinde Wien, in der die Mitglieder der genannten Familie ein Heimatrecht zu besitzen behaupten, stellt sich auf den Standpunkt, nur dann Heimatrechte einzelner anerkennen zu können, wenn eine Verzichtserklärung vorliegt.

Da die Staatsangehörigkeit auf Grund des Bestandes des Heimatrechtes in Anspruch genommen wird, die Entscheidung demgemäß Landessache ist, konnte das B.K.A. – obwohl die Rechtsanschauung eine andere ist – im Gegenstande selbst nicht entscheiden. ...<sup>23</sup>

So eindeutig, wie vom Bundeskanzleramt im Schreiben an die Landesregierung behauptet, hatte man auch dort die Frage, ob die Mitglieder des Hauses Habsburg grundsätzlich die (deutsch-)österreichische Staatsangehörigkeit besitzen würden oder diese nur nach Abgabe einer Verzichtserklärung im Sinn des Habsburgergesetzes vom 3. April 1919<sup>24</sup> erwerben konnten, nicht immer gesehen. Bis in die zweite Hälfte der 1920er Jahre wurde gerade diese Frage von den einzelnen staatlichen Stellen des Kanzleramtes höchst unterschiedlich gesehen, und auch Bundeskanzler Seipel<sup>25</sup> merkte an, dass er diese Frage im Laufe der Jahre unterschiedlich beurteilt hatte. Er hielt daher im Mai 1928 dezidiert fest, seine im Jahr 1922 vertretene Auffassung, nur jene Mitglieder des Hauses Habsburg, die eine Verzichtserklärung abgegeben hätten, wären auch österreichische Staatsbürger, sei nunmehr *als gegenstandslos anzusehen*.<sup>26</sup>

Schon in der Monarchie hatte man die Frage, ob und wenn ja, welche Staatsbürgerschaft die Mitglieder des Kaiserhauses besaßen, nicht eindeutig beantworten können. Im Jänner 1916 war diese Frage kurz angerissen worden. Der eigentliche Anlassfall dazu ist nicht bekannt, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv bzw. das mit der Frage befasste Staatsarchiv des Innern und der Justiz konnten jedoch dem Innenministerium im August 1924 mitteilen, dass über diese Frage am 14. Jänner 1916 eine *Notiz* seitens des damaligen Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern angelegt worden war, die *zur Information des damaligen bayerischen Gesandten von Tucher bestimmt war*.<sup>27</sup>

Das Ministerium des kaiserlichen Hauses hatte darin den Standpunkt vertreten, dass *über die Staatsbürgerschaft der Mitglieder der Dynastie [...] hierlands keine Bestimmung* bestehe und verwies darauf, dass ein Teil der Rechtslehre überhaupt die Meinung vertrete, *Mitglieder des Herrscherhauses* seien keine Bürger des Staates, sondern besäßen lediglich *die Zugehörigkeit [...] zum Staat, also eine Staatsangehörigkeit im weiteren Sinn*. Das Ministerium des kaiserlichen Hauses ließ in seiner damaligen Stellungnahme zwar offen, welcher Rechtsmeinung es folge, es verwies jedoch darauf, dass alle Mitglieder der Dynastie, *so weit sie der Jurisdiktion des Familienoberhauptes* unterstanden, zumindest österreichisch-ungarische *Staatsangehörige* wären. Festgehalten wurde jedoch, dass sich die Jurisdiktion des Familienchefs – damals Kaiser Franz Joseph I. – auch auf jene Zweige des Hauses Habsburg erstreckte, die zuvor *mit eigener Souveränität begabt* gewesen waren, nämlich die Häuser Toscana, Modena und Mexiko. Ein weiteres Indiz, dass zumindest von einer österreichisch-ungarischen Staatsangehörigkeit aller Mitglieder des Kaiserhauses ausgegangen werden konnte, erblickte man im Ministerium in der *Durchführung der Verlassenschaft* nach Herzog Franz V. von Modena<sup>28</sup> durch das Obersthofmarschallamt im Jahr 1875, das damals seine Kompetenz dazu auch ausdrücklich festgehalten hatte.<sup>29</sup>

Die Frage der familienrechtlichen Stellung der bis zur italienischen Einigung souveränen Zweige des Kaiserhauses sollte die zuständigen Zentralstellen des Wiener Hofes bis zum Ende der Monarchie beschäftigen. Sowohl der Herzog von Modena, die beiden toskanischen Großherzöge Leopold II.<sup>30</sup> – er hatte 1859 zugunsten seines ältesten Sohnes auf den Thron verzichtet und war ins österreichische Exil gegangen – und Ferdinand IV.<sup>31</sup> wie die Mitglieder dieser beiden Zweige waren wiederum in die Rechte *aller übrigen Mitglieder der allerhöchsten kaiserlichen Familie* eingetreten. Dies betraf u. a. Fragen der Apanagierung und der Dotation aus dem Familienversorgungsfond, die vor allem für den toskanischen Zweig von Bedeutung waren, da dieser – im Unterschied zur Familie des letzten Herzogs von Modena – über wenig Privatvermögen verfügte.<sup>32</sup>

Den beiden toskanischen Großherzögen blieben am Wiener Hof gewisse Ehrenrechte erhalten. Diese betrafen die Führung des Titels *Großherzog von Toscana*, das Recht, Orden und Titel zu verleihen sowie die *in dem Civilstande seiner Branche durch Geburten, Vermählungen oder Todesfälle eintretenden Veränderungen den fremden Höfen mitzuteilen*.<sup>33</sup> Mit dem Tod Ferdinands IV. im Jahr 1908 sollten diese Prärogative jedoch erlöschen.<sup>34</sup> Einzig seine Witwe Alice<sup>35</sup> führte weiterhin den Namen und Titel einer *Großherzogin von Toscana*. Auch die Witwe des letzten Herzogs von Modena, Adelgunde von Bayern<sup>36</sup>, führte bis zu ihrem Tod Namen und Titel einer Herzogin von Modena.

Einen Sonderfall stellte die Staatsangehörigkeit der verwitweten Kaiserin Charlotte von Mexiko<sup>37</sup> dar. Ihr Mann, Erzherzog Ferdinand Max<sup>38</sup>, nachmals Kaiser Maximilian I. von Mexiko, hatte anlässlich der Annahme der mexikanischen Kaiserkrone auf seine Rechte als Mitglied des österreichischen Kaiserhauses verzichtet und war aus dem habsburgischen Familienverband ausgeschieden. Nach dem Ende seines Kaisertums hatte ihn Kaiser Franz Joseph wiederum in die Rechte eines österreichischen Erzherzogs und kaiserlichen Prinzen eingesetzt, nicht zuletzt in der Hoffnung, dies würde Maximilian vor der Exekution bewahren. Mit der Sistierung der seinerzeit vom Erzherzog geleisteten Renunziation war auch Kaiserin Charlotte wiederum Mitglied des österreichischen Kaiserhauses geworden und blieb dies – gemäß dem habsburgischen Familienstatut, wonach Witwen von männlichen Mitgliedern des Hauses, so lange sie im Witwenstand verbleiben, dem Erzhaus angehören<sup>39</sup> – auch nach dem Tod ihres Mannes. Zweifel an der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigkeit der einstigen

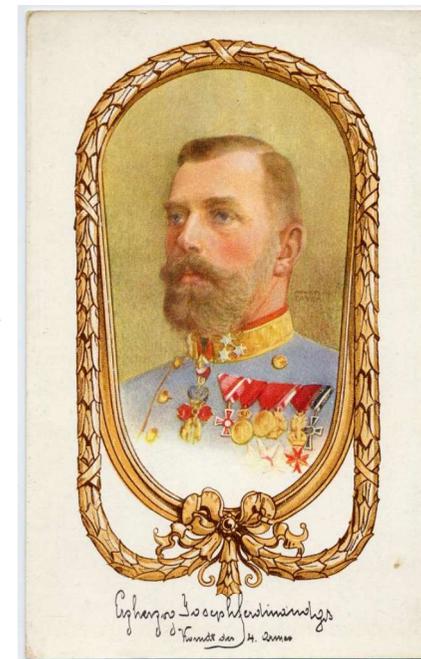


Abb. 2: Erzherzog Josef Ferdinand (1872–1942). Der Erzherzog verzichtete 1919 auf seine Mitgliedschaft zum Haus Habsburg und führte den Namen Habsburg-Lothringen (Postkarte, StLA).

Kaiserin ergaben sich allerdings aus dem Umstand, dass die Kuratel über Charlotte, die vorerst ihr Schwager Erzherzog Carl Ludwig<sup>40</sup> innegehabt hatte, nach einer Vereinbarung zwischen Franz Joseph und Charlottes Bruder, dem belgischen König Leopold II.<sup>41</sup>, diesem übertragen wurde. Dies schien mit der Stellung eines Mitglieds des Hauses Österreich, das stets der Jurisdiktion des Familienchefs unterstehen sollte, *nicht ganz vereinbar*, blieb jedoch ohne sonderliche Relevanz.<sup>42</sup>

Ebenso wie die Zentralstellen des Wiener Hofes, ging man auch in Ungarn stets vom Begriff „Staatsangehörigkeit“ für Mitglieder des Königshauses aus und verwendete in diesem Zusammenhang den Begriff „Staatsbürger“ nicht.<sup>43</sup>

Im Ministerium des kaiserlichen Hauses unterschied man 1916 also demnach zwischen einer *Staatsbürgerschaft* und einer *Staatsangehörigkeit* im weiteren Sinn, wohl auch, weil es dem Selbstverständnis des Kaiserhauses widersprochen hätte, seine Mitglieder als Bürger des jeweiligen Staates zu sehen.

Allerdings hatten Mitglieder des Kaiserhauses, die aus diesem ausschieden, sich um eine *fremde Staatsbürgerschaft* zu bemühen. Dies war sowohl bei Erzherzog Johann Salvator (Johann Orth)<sup>44</sup>, der 1889 das Kaiserhaus verlassen hatte, und bei dessen Neffen, Erzherzog Leopold Ferdinand<sup>45</sup>, der Fall. Als 1911 der Kaiserneffe Erzherzog Ferdinand Karl<sup>46</sup> aus dem Kaiserhaus austrat, entfiel allerdings die Verpflichtung zum Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft.<sup>47</sup>

Anlässlich des Austritts des späteren Johann Orth hatte der Kaiser diese Verpflichtung zwar nicht in das Handschreiben aufgenommen, mit dem er Johanns Austritt annahm, jedoch in den Ausführungsbestimmungen, nach denen sich dieser Austritt vollziehen sollte und die an Außenminister Kalnoky<sup>48</sup> gerichtet waren, verfügt, dass dem ehemaligen Erzherzog mitzuteilen sei, es trete *nun allerdings für denselben die Notwendigkeit ein, sich eine bestimmte Staatsbürgerschaft formell zu erwerben*. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers sollte jene der Schweiz sein,<sup>49</sup> was jedoch auf Schwierigkeiten stieß.<sup>50</sup> Anlässlich des Austritts von Erzherzog Leopold Ferdinand im Jahr 1902 hatte der Kaiser die Verpflichtung, *eine fremde Staatsbürgerschaft zu erwerben*, deziert in das an den Erzherzog gerichtete kaiserliche Handschreiben aufgenommen.<sup>51</sup>

An Relevanz sollte die Frage der Staatsbürgerschaft von Mitgliedern des Hauses Habsburg erst nach dem Ende der Monarchie gewinnen. Am 11. November 1918 hatte Kaiser Karl eine Erklärung unterzeichnet, mit der er auf seinen Anteil an den Regierungsgeschäften verzichtete und die Entscheidung über die künftige Staatsform Österreichs dem österreichischen Volk anheim stellte. Diese Erklärung Karls bedeutete jedoch keinen Thronverzicht. Die Entscheidung der Nationalversammlung vom 12. November 1918, die Republik auszurufen, war in Karls Augen ein Bruch der tags zuvor getroffenen Absprache. Er beharrte bis zu seinem Tod auf den Standpunkt, dass die Entscheidung über die künftige Staatsform vom österreichischen Volk im Rahmen einer Volksabstimmung getroffen hätte werden müssen, und nicht durch die Mitglieder der Nationalversammlung. Bereits am Abend des 11. November hatte der Kaiser Schönbrunn verlassen und sich in das kaiserliche Jagdschloss Eckartsau zurückgezogen. Auch die österreichische Regierung unter Staatskanzler Karl Renner deutete Karls Erklärung vom 11. November 1918 nicht als Thronverzicht, wie ihn etwa der deutsche Kaiser Wilhelm II. und der Großteil der deutschen Bundesfürsten abgegeben hatten. Einer Intervention der österreichischen Regierung bei Karl in Eckartsau, die Staatskanzler Renner im Jänner 1919 unternahm, blieb erfolglos. Zu einer Abdankung war der Kaiser nicht bereit.

Ein Verbleiben im Land war unter diesen Bedingungen nicht möglich. Die Regierung drängte auf eine Ausreise des Monarchen. Am 23. März 1919 verließ die kaiserliche Familie

Eckartsau und ging ins Schweizer Exil. Stefan Zweig hat die Ausreise des letzten österreichischen Kaisers, deren zufälliger Augenzeuge er bei Feldkirch geworden war, in seinen Erinnerungen an die „Welt von gestern“ festgehalten. Zeitgleich mit Karl verließen auch weitere Mitglieder des Kaiserhauses das Land.

Mit dem Verfassungsgesetz vom 3. April 1919 über die Landesverweisung des Hauses Habsburg regelte die junge Republik die künftige Rechtsstellung von Mitgliedern der ehemaligen Dynastie. All jene, die auf ihre Zugehörigkeit zum Haus Habsburg und den daraus herrührenden Herrschaftsansprüchen nicht verzichteten, hatten das Land zu verlassen.<sup>52</sup> Als Mitglieder des Kaiserhauses zählte das Familienstatut von 1839 neben dem Kaiser *als Oberhaupt* des Hauses, dessen Gemahlin, eventuelle Witwen seiner Vorgänger, die Erzherzoge und Erzherzoginnen, *welche von einem der Söhne der gemeinschaftlichen Stamm-Eltern* Kaiser Franz I, Stephan und Kaiserin Maria Theresia *aus standesgemäßer [...] Ehe in männlicher Linie abstammten* sowie die *anerkannten Gemahlinnen* von Erzherzogen, *auch als Witwen solange sie im Witwenstand verbleiben*. Gebürtige Erzherzoginnen blieben bis zum Zeitpunkt ihrer Heirat Mitglieder des Kaiserhauses.<sup>53</sup>

Das Haus Habsburg zählte Ende März 1919 insgesamt 66 Mitglieder,<sup>54</sup> die sich auf vier Linien verteilten. Die rangälteste, von Kaiser Franz I./II.<sup>55</sup> herrührende Linie repräsentierten neben Kaiser Karl I., dessen Gemahlin Zita und den fünf kaiserlichen Kindern Otto, Adelhaid, Robert<sup>56</sup>, Felix<sup>57</sup> und Karl Ludwig<sup>58</sup> noch die Mutter Kaiser Karls, Erzherzogin Maria Josepha<sup>59</sup>, sein Bruder Max<sup>60</sup>, dessen Gemahlin Franziska<sup>61</sup> und beider Sohn Ferdinand<sup>62</sup>, die Stiefgroßmutter des Kaisers, Erzherzogin Maria Theresia<sup>63</sup>, deren unverheiratete Tochter Erzherzogin Maria Annunziata<sup>64</sup> sowie – de iure – die verwitwete Kaiserin Charlotte von Mexiko, die jedoch seit 1867 in Belgien lebte.<sup>65</sup>

Der mit 32 Mitgliedern<sup>66</sup> größte Zweig des Hauses Habsburg war im Jahr 1919 die toskanische Linie, deren Stammvater Großherzog Ferdinand III.<sup>67</sup>, ein Sohn Kaiser Leopolds II.<sup>68</sup>, gewesen war. Großherzogin Alice, die Witwe Ferdinands IV., des letzten nominellen Großherzogs von Toskana, blieb ebenso wie ihre drei unverheirateten Töchter, die Erzherzoginnen Margaretha<sup>69</sup>, Germana<sup>70</sup> und Agnes<sup>71</sup>, und zwei ihrer Söhne – Josef Ferdinand<sup>72</sup> und Heinrich Ferdinand<sup>73</sup> – im Land. Zeitgleich mit dem Kaiser verließen ihr Sohn Erzherzog Peter Ferdinand<sup>74</sup> und dessen Familie Österreich. Die Familie kehrte erst nach Aufhebung des



Abb. 3: Kaiser Karl I. von Österreich (1887–1922) (Postkarte, SiLA).

Habsburgergesetzes 1935 nach Österreich zurück.<sup>75</sup> Ein Sohn und zwei weitere Töchter der Großherzogin waren durch das neue Gesetz nicht berührt.<sup>76</sup>

Auch die Mitglieder der jüngeren Linie des Hauses Toscana – sie stammten von Erzherzog Karl Salvator<sup>77</sup>, einem 1891 verstorbenen Bruder des letzten Großherzogs ab – verließen zum Teil das Land. Im März 1919 repräsentierte diesen Zweig das Brüderpaar Leopold Salvator<sup>78</sup> und Franz Salvator<sup>79</sup>. Während der ältere Leopold Salvator mit seiner Gemahlin Blanca<sup>80</sup>, der Tochter des einstigen karlistischen Thronprätendenten Spaniens, und neun seiner zehn Kinder<sup>81</sup> Österreich verließ,<sup>82</sup> blieb Franz Salvator, der 1890 die jüngste Tochter Kaiser Franz Josephs geheiratet hatte, in Österreich.<sup>83</sup>

Gerade die Entscheidung der Kaisertochter Marie Valerie und ihres Mannes Franz Salvator, im Land zu bleiben und die von der Republik geforderte Erklärung abzugeben, erregte großes Aufsehen. Franz Salvator und sein volljähriger Sohn Hubert Salvator<sup>84</sup> fielen damit ebenso wie die anderen toskanischen Erzherzöge Josef Ferdinand, Heinrich Ferdinand und Rainer Salvator, die ebenfalls Verzichtserklärungen abgeben sollten, unter jene Bestimmungen, die Kaiser Karl gemeinsam mit den ihm ins Exil gefolgtten Erzherzögen getroffen hatte und die die Rechte dieser Habsburger als Mitglieder des Kaiserhauses auch von Seiten des Familienchefs auf Dauer sistierten.<sup>85</sup>

Über die Motivation Franz Salvators und seiner Frau mag man spekulieren. Dass die Familie ausschließlich in Österreich Besitz besaß, dürfte sicher eine Rolle gespielt haben. Marie Valerie soll die Entscheidung dahingehend begründet haben, sie wolle mit ihrer Familie nicht das Schicksal der *umherirrenden Bourbonen* teilen. Die Frage nach dem Bestand eines habsburgischen Österreich nach dem Tod ihres kaiserlichen Vaters hatte die Erzherzogin schon als Braut und junge Ehefrau, wohl auch unter dem Eindruck des Todes ihres Bruders Rudolf, der ihr in seinem Abschiedsbrief nahegelegt hatte,<sup>86</sup> das Land zu verlassen, bewegt. 1890 hatte sie in ihrem Tagebuch notiert: *Vaterland geht vor der Familie*.<sup>87</sup> Ihr im Dezember 2008 verstorbener Enkel Peter Altenburg sollte die Frage, was die Motivation seiner Großeltern gewesen sei könnte, doch im Land zu bleiben, einmal mit dem Satz: „Man geht nicht weg aus einem Land, in dem man seit sechshundert Jahren zu Hause ist!“ beantworten.<sup>88</sup>

Neben der eigentlichen kaiserlichen Familie waren die toskanischen Habsburger jene, die am engsten mit dem Gebiet der nunmehrigen Republik Österreich verbunden waren, da Franz Joseph seinerzeit Salzburg und Wien den „Toscana“, wie man sie in der Familie nannte, als Aufenthaltsort zugewiesen hatte. Die beiden anderen, im Jahr 1919 bestehenden Linien des Kaiserhauses waren nahezu ausschließlich außerhalb des nunmehrigen österreichischen Staatsgebiets verankert, von ihren gelegentlichen Aufenthalten in der Residenzstadt Wien abgesehen.

Chef der sog. Teschner Linie des Hauses Habsburg war der ehemalige Armeekommandant Erzherzog Friedrich<sup>89</sup>, der bis 1918 auch das vermögendste Familienmitglied gewesen war. Sein Palais in Wien, die heutige Albertina, die Residenz in Pressburg und Schloss Halbturn (Burgenland) waren die Zentralorte eines umfangreichen, zigtausend Hektar großen Gutsbesitzes. Friedrich nahm 1919 mit seiner Familie vorerst ebenfalls in der Schweiz Aufenthalt. Seine bereits verheirateten Töchter<sup>90</sup> waren von den Bestimmungen des Gesetzes nicht betroffen. Weder Friedrich, der nach dem kurzen Intermezzo der ungarischen Räterepublik wieder nach Ungarn zurückkehrte, noch sein Sohn Albrecht<sup>91</sup>, der in der Zwischenkriegszeit als Kandidat für die Stephanskronen eine Rolle spielen sollte, gaben eine Verzichtserklärung ab. Sie wurden bzw. blieben ungarische Staatsbürger.

Friedrichs jüngerem Bruder Karl Stefan<sup>92</sup> war der in Polen liegende Besitz der Teschner Linie zugefallen. Der Erzherzog lebte seit der Jahrhundertwende zunehmend auf seinem polnischen Besitz Saybusch/Zywiec und war vor 1918 der Kandidat der Mittelmächte für den Thron eines eigenständigen Polen gewesen. Auch in seinem Selbstverständnis hatte sich dieser Erzherzog bereits lange vor 1918 in Polen naturalisiert. Nichts macht dies deutlicher als die Einheirat von zweien seiner Töchter<sup>93</sup> in erste Familien der polnischen Aristokratie und der Eintritt seiner Söhne in die polnische Armee nach dem Ende der Monarchie. Lebensmittelpunkt seiner Familie blieb daher auch nach 1918 Schloss Saybusch. Durch das österreichische Gesetz vom 3. April 1919 wurden daher weder er noch seine Söhne<sup>94</sup> wirklich berührt, vor allem, da dem Erzherzog 1921 auch formell die polnische Staatsbürgerschaft verliehen wurde.<sup>95</sup> Schon zuvor hatte der Erzherzog den Standpunkt vertreten, er sei gemäß Art. 70 des Staatsvertrags von St. Germain seit 16. Juli 1920 Pole, da er das geforderte Heimatrecht einer polnischen Gemeinde besitze.<sup>96</sup>

Auch Friedrich und Karl Stefans jüngerer Bruder Erzherzog Eugen verließ 1919 Österreich und lebte bis 1935 in der Schweiz.<sup>97</sup>

Formal betraf das Gesetz über die Landesverweisung auch die Mitglieder der sog. ungarischen Linie des Kaiserhauses, deren Stammvater Erzherzog Joseph<sup>98</sup>, ein Sohn Kaiser Leopolds II., war. Diese Linie, als deren Chef im Jahr 1919 Erzherzog Josef August<sup>99</sup> fungierte, war bereits weitestgehend in Ungarn naturalisiert. Zwar verließ der Erzherzog mit seiner Familie<sup>100</sup> das Land während der Ära Bela Kuns, kehrte jedoch nach der Wiederherstellung der Monarchie nach Ungarn zurück. Sowohl Josef als auch sein Sohn Josef Franz galten als Anwärter auf die Stephanskronen. Für sie blieb, da sie ungarische Staatsbürger waren, das österreichische Gesetz ohne jede Relevanz.

Von den sechs habsburgischen Linien, die seit der Zeit Kaiser Leopolds II. bestanden hatten und von denen fünf – die regierende Hauptlinie sowie die Linien Toscana, Teschen, Ungarn und Rainer – auf fünf Söhne Leopolds zurückgingen, waren zwei – die Linie Rainer und das Haus Modena – 1919 bereits erloschen.<sup>101</sup> Nicht betroffen vom sog. Habsburgergesetz waren zwei weitere – da unebenbürtige – Zweige des Kaiserhauses, die Herzöge von Hohenberg<sup>102</sup> und die Grafen von Meran.<sup>103</sup>

\*\*\*

Von Bedeutung waren die Bestimmungen des Gesetzes daher nur für jene Mitglieder des Kaiserhauses, deren Lebensmittelpunkt auf dem Gebiet der nunmehrigen Republik lag. Im Prinzip waren dies die engere kaiserliche Familie und die toskanischen Mitglieder des Hauses. Während – aus einsichtigen Gründen – die Mitglieder der engeren kaiserlichen Familie zu einer Erklärung im Sinne des Gesetzes nicht bereit waren und wohl auch nicht sein konnten, blieb rund die Hälfte der Mitglieder des Hauses Toscana im Land. Jene Damen des Hauses, die durch Heirat zum Mitglied eines anderen als des habsburgischen Familienverbandes geworden waren, wurden durch das Gesetz nicht berührt.<sup>104</sup>

Zu den ersten, die eine im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1919 geforderte Erklärung abgaben, zählten Erzherzog Franz Salvator und dessen großjähriger Sohn Hubert Salvator. Die Erklärung von Franz Salvator schloss auch seine Gemahlin, die Kaisertochter Marie Valerie, und die noch nicht eigenberechtigten fünf Kinder<sup>105</sup> des Paares ein.

Die Erklärungen der beiden Habsburger datierten vom 18. April 1919 und hatten folgenden Inhalt:

Ich Gefertigter erkläre hiemitt gemäss § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919 Staatsgesetzblatt für den Staat Deutsch-Österreich Nr. 209, dass ich auf meine Mitgliedschaft zum Hause Habsburg-Lothringen und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichte und mich als getreuer Staatsbürger der Republik bekenne. –

Urkund dessen habe ich diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

Die Erklärung richteten beide an die niederösterreichische Landesregierung. Eine Kopie des Schreibens wurde tags darauf durch den Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Leopold Teltcher, der schon in der Monarchie mehrfach Mitglieder des Kaiserhauses rechtlich vertreten hatte, Staatskanzler Renner übermittlelt.

Zugleich mit der Erklärung ging jedoch der Landesregierung von beiden Habsburgern ein weiteres Schreiben zu. In diesem gaben sie an, dass sie *von nun an, den Namen Hubert Habsburg-Lothringen* [bzw. Franz Habsburg-Lothringen] führen würden *und zwar deshalb, weil ich vermög meiner Taufe als Katholik Anspruch darauf habe, meinen Taufnamen als Vornamen zu führen und weil ich ferner als Angehöriger des Hauses Habsburg-Lothringen das Recht habe, den dieser Familie zukommenden Namen als meinen Familiennamen zu gebrauchen*. Der weitere Inhalt des Schreibens barg jedoch – wie sich bald herausstellen sollte – noch einigen Zündstoff in sich: *Selbstverständlich*, hieß es darin, *bezieht sich die Namensführung ausdrücklich nur auf das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 3. April 1919 No. 209, sowie weiter: Zur Vermeidung jeglicher missverständlicher Auffassung sehe ich mich noch veranlasst beizufügen, dass der Verzicht auf die Mitgliedschaft des Hauses Habsburg-Lothringen nur eine staatsrechtliche Bedeutung besitzen soll und keineswegs so gedeutet werden darf, als ob ich auch auf jede privatrechtlichen Rechte, Forderungen und Ansprüche verzichten würde, die mir als Mitglied des Hauses Habsburg-Lothringen, insbesondere in vermögensrechtlicher Beziehung zukommen. Ich bitte, diese Erklärung und deren Erläuterungen zur Kenntnis zu nehmen und mir zu bestätigen, dass die abgegebene Erklärung gemäss § 2, 2ter Satz des Gesetzes vom 3. April 1919 No. 209 als ausreichend erklärt worden ist.*<sup>106</sup>

Hatte man – wie aus einem ersten Antwortentwurf hervorgeht – die Erklärung der beiden Habsburger für *ausreichend* im Sinne des Gesetzes befunden, und einzig hinsichtlich ihres Vorbehalts, wonach dieser Verzicht nur eine staatsrechtliche Bedeutung habe sollte, angemerkt, dass sich dieser Vorbehalt *selbstverständlich nur auf Rechte, Forderungen und Ansprüche beziehen kann, die das nachweisbar freie persönliche Privatvermögen betreffen*,<sup>107</sup> so folgte gemäß Kabinettsbeschluss jedoch ein Schreiben, in dem die *vorgelegten Verzichts- und Staatsbürgerschaftserklärungen der vormaligen Erzherzoge Franz und Hubert Habsburg-Lothringen [...] zufolge der [...] angedeuteten Einschränkungen der beabsichtigten Namensführung auf das deutschösterreichische Staatsgebiet [...] nicht als genügend angesehen werden könne[n]*. Aus dieser Einschränkung, führte man aus, *scheint nämlich hervorzugehen, dass die Einschreiter der Ansicht sind, dass sie außerhalb Deutschösterreichs als Erzherzoge von Österreich auftreten können. Dies stünde nicht nur im Widerspruche mit dem im Gesetze verlangten Verzicht auf die Mitgliedschaft zum Hause Habsburg-Lothringen, sondern auch damit, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919 [...] für deutschösterreichische Staatsbürger auch bei Aufenthalt außerhalb Deutschösterreichs verbindlich sind*. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass sich der *betonte Nichtverzicht auf die privatrechtlichen Rechte [...] selbstverständlich nur auf jene Rechte [...] beziehen kann, die das nachweisbare freie persönliche Privatvermögen betreffen*. Seitens der Landesregierung sollte dies den Parteien mit der *Einladung eröffnet werden, eventuelle neue entsprechend modifizierte Erklärungen [...] einzubringen*.<sup>108</sup>

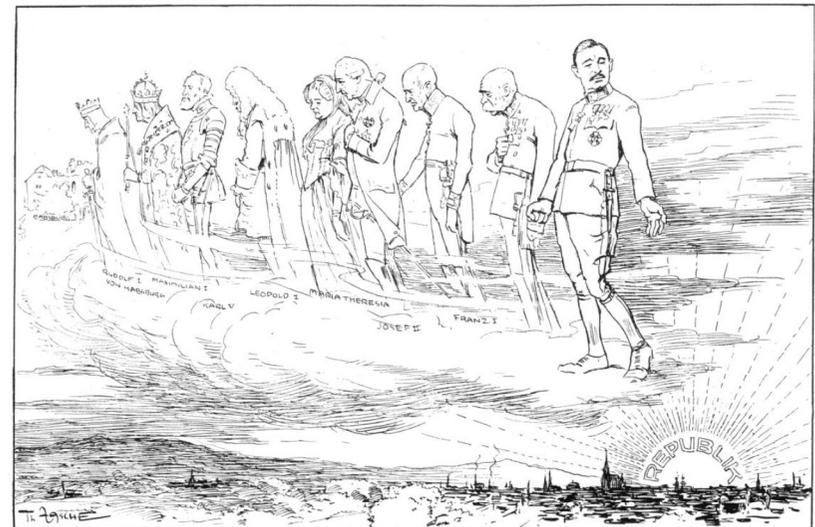
Die niederösterreichische Landesregierung teilte Herrn Franz Salvator und Frau Marie Valerie Habsburg-Lothringen in Schloss Wallsee mit Schreiben vom 11. Juli 1919 allerdings mit, dass alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, die nicht auf ihre Mitgliedschaft *zu diesem Haus und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichten und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben, des Landes verwiesen werden*. Daher erging an das Paar die *Aufforderung,*

*mit allen Ihren Familienmitgliedern, welche nicht unter die erwähnte Ausnahme des Verweisungsgebotes fallen, binnen kürzester Frist und zwar bis längstens 31. Juli 1919 das Staatsgebiet von Deutschösterreich zu verlassen*. Gleichzeitig erhielt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten den Auftrag, *die für die Ausreise erforderlichen Pässe zuzufertigen*.<sup>109</sup>

Das Schreiben wurde am 14. Juli 1919 in Wallsee zugestellt. Tags darauf ließ Landeshauptmann Sever<sup>110</sup> Polizeipräsident Schober mitteilen, dass das Dekret über die Landesverweisung zugestellt worden sei. Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten teilte mit, Franz Salvator habe eingewandt, er habe bereits am 18. April eine Erklärung im Sinn des Gesetzes abgegeben, daher treffe die *Landesverweisung auf ihn nicht zu*, er werde sich jedoch nach Wien begeben, um sich *mit der Landesregierung ins Einvernehmen zu setzen*.<sup>111</sup> Zugleich war seitens der Landesregierung auch Franz Salvators Neffe Rainer Salvator des Landes verwiesen worden, wie aus einer Aktennotiz Schobers hervorgeht, auf der der Polizeipräsident notierte: *Da ich keine Kenntnis hatte, wurde der gewesene EH Rainer im Auftrag der nö L.Reg. von der Pol.Dir. ausgewiesen. Er hat dagegen mit Recht brieflich remonstriert*.<sup>112</sup>

Sowohl von Franz Salvator wie von seinem Sohn wurden in Folge modifizierte Verzichtserklärungen beigebracht.

Im August 1919 teilte das Staatsamt des Innern mit, dass *Alice Habsburg-Lothringen, vormals Großherzogin von Toscana*, deren Töchter Margaretha, Germana und Agnes, sowie die ehemaligen Erzherzöge Josef Ferdinand, Heinrich Ferdinand, der in der Zwischenzeit den Namen *Heinrich Noven* geführt hatte, Franz Salvator und Hubert Salvator entsprechende *Erklärungen und Gesuche* vorgelegt hatten. Alle Schriftstücke waren *gleichlautend* und enthielten *nicht mehr die*



HEIMKEHR DER HABSBURGER IN IHR STAMMHAUS (1919).

Abb. 4: „Heimkehr der Habsburger in ihr Stammhaus.“ Zeichnung von Theo Zasche, 1919.

von der Staatskanzlei seinerzeit beanständete Einschränkung der Namensführung auf das deutschösterreichische Staatsgebiet. [...] weiters ist nunmehr auch in den Gesuchen zum Ausdruck gebracht, dass sich der Nichtverzicht auf die privatrechtlichen Rechte, Forderungen und Ansprüche nur auf jene Rechte, Forderungen und Ansprüche bezieht, die das nachweisbar freie persönliche Privateigentum betreffen. Die Unterschriften sind notariell beglaubigt. Das Staatsamt des Innern ersuchte, die Akten der Staatskanzlei zu übermitteln, da der Staatsregierung im Einvernehmen mit den Hauptausschuss der Nationalversammlung [...] die Prüfung zustand.<sup>113</sup>

Am 3. Oktober 1919 nahm der Hauptausschuss der Nationalversammlung die Erklärungen, die Alice, Margaretha, Germana, Agnes, Joseph Ferdinand, Heinrich Ferdinand, Franz und Hubert Habsburg-Lothringen abgegeben hatten, zur Kenntnis, wie die Präsidentschaftskanzlei zehn Tage später der Staatskanzlei mitteilte.<sup>114</sup> Am 7. Juni 1920 wurde auch die Verzichtserklärung des Herrn Rainer Habsburg-Lothringen vom Hauptausschuss der Nationalversammlung als ausreichend befunden.<sup>115</sup>

Noch im Oktober 1919 hatte das Staatsamt des Innern weitere Fragen im Zusammenhang mit den abgegebenen Verzichtserklärungen aufgeworfen. Im Konkreten ging es darum, ob sich die Wirkung dieser Erklärung auf den Erklärenden allein beziehe oder ob sie sich auch auf die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder und auf seine Ehefrau erstrecke. Hinsichtlich der Rechtswirkung einer solchen Erklärung für die nicht eigenberechtigten Kinder war man sich sowohl im Staatsamt des Innern wie in der Staatskanzlei einig. Da die in der väterlichen Gewalt stehenden Kinder im Zweifel in alle den status familiae oder civitatis betreffende Rechtsverhältnisse ihres Vaters sukzedieren, folgte man, dass die Verzichtserklärungen der vormaligen Erzherzöge [...] nach dem sogenannten Habsburgergesetz auch auf ihre nicht eigenberechtigten Deszendenzen wirken.<sup>116</sup>

Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Verzichts eines Erzherzogs für seine Frau bestanden jedoch gewisse Zweifel:

Obwohl in den [...] angegebenen Richtungen (Name, Adel, Stand, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht, Gerichtsstand) auch eine weitgehende rechtliche Abhängigkeit der Frau von ihrem Ehegatten besteht, indem sie ihm in allen diesen Beziehungen grundsätzlich nachfolgt, durfte es doch zweifelhaft sein, ob der in Rede stehende Verzicht eines vormaligen Erzherzogs auch für seine Gattin als unbedingt wirksam anzusehen sei. Dies deshalb, weil, wie verschiedene Vorfälle gezeigt haben, Erzherzoginnen trotz ihrer Verchelichung ihre Mitgliedschaft zum Haus Habsburg-Lothringen beibehalten haben, woraus folgen würde, dass ihre Zugehörigkeit zu diesem Haus von Rechtshandlungen ihres Gatten unabhängig ist.<sup>117</sup>

Damit berührten die Staatskanzlei und das Staatsamt des Innern gleich mehrere Fragen. Das habsburgische Familienstatut von 1839, das die Rechtsstellung der einzelnen Mitglieder des Kaiserhauses regelte, nannte als Mitglieder des Hauses neben dem Kaiser und dessen Gemahlin die Witwen seiner Vorgänger, alle jene Erzherzöge und Erzherzoginnen, die in männlicher Linie von Kaiser Franz I. Stephan und dessen Gemahlin Maria Theresia abstammten, sowie jene Damen, die durch ebenbürtige Heirat mit einem Erzherzog Mitglied des Kaiserhauses geworden waren.<sup>118</sup> Von der Zugehörigkeit zum Kaiserhaus waren jedoch jene Herrschaftsansprüche, wie sie das Gesetz vom 3. April 1919 nannte, zu trennen. Diese standen nur geborenen Mitgliedern des Kaiserhauses zu, wobei männliche Seitenverwandte weiblichen Mitgliedern voringen.

Mit Blick auf die haus- und staatsrechtlichen Bestimmungen konnten daher jene weiblichen Mitglieder des Kaiserhauses, die ihre Zugehörigkeit durch Heirat erworben hatten, strenggenommen nur auf ihre Mitgliedschaft zum Haus Habsburg-Lothringen verzichten, da sie keine Herrschaftsansprüche besaßen. Dies hätte etwa für die verwitwete Großherzogin Alice von Toscana gegolten, aber etwa auch für die Mutter Kaiser Karls, Erzherzogin Maria

Josepha, und auch für die letzte österreichische Kaiserin Zita. Diese war zwar seit 1911 Mitglied des Kaiserhauses, besaß jedoch keine Herrschaftsansprüche, die aus dieser durch Heirat erworbenen Zugehörigkeit resultierten.

Einen Sonderfall stellten jene österreichischen Erzherzoginnen dar, die sowohl durch Geburt wie durch Heirat Mitglieder des Kaiserhauses waren. Für die lange Ära Kaiser Franz Josephs war dies jedoch nur bei vier Damen des Hauses der Fall. Erzherzogin Elisabeth<sup>119</sup> war in erster Ehe mit einem Erzherzog der Linie Modena, in zweiter Ehe mit einem Mitglied des Teschner Zweiges verheiratet gewesen. Erzherzogin Maria, die Tochter Erzherzog Karls, hatte 1852 ihren Cousin Erzherzog Rainer geheiratet. Die Kaisertochter Marie Valerie war seit 1890 die Gemahlin des toskanischen Erzherzogs Franz Salvator, dessen Schwester Maria Theresia war seit 1886 mit Erzherzog Karl Stefan verheiratet.

Wie jede Erzherzogin hatten auch diese anlässlich ihrer Heirat einen Erbverzicht geleistet, der jedoch – wie bei ebenbürtigen Ehen von Habsburgerinnen vorgesehen – nur ein bedingter Verzicht war, d. h. er wurde zugunsten der männlichen Mitglieder des Hauses geleistet, unbeschadet des Rechts der Nachfolge im Fall des Aussterbens des Mannesstammes.<sup>120</sup> Auf diesen Umstand scheint man sich 1919 in den Wiener Zentralstellen berufen zu haben.

Neben Erzherzogin Marie Valerie und ihrer in Polen lebenden Schwägerin gab es allerdings noch eine Reihe anderer geborener Erzherzoginnen, die bei ihrer Heirat nur einen bedingten Erbverzicht geleistet hatten,<sup>121</sup> von denen zumindest eine – Henriette Hohenlohe – mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet war und auch in Österreich lebte, doch scheint man aus dem Kaiserhaus ausgeheiratete Erzherzoginnen nicht mehr als Mitglieder des Hauses im Sinne des Habsburgergesetzes betrachtet zu haben.

Dies entsprach auch den Bestimmungen des habsburgischen Familienstatuts. Zwar gestand ihnen dieses bzw. die ergänzenden Bestimmungen dazu, die Kaiser Franz Joseph 1901 erlassen hatte,<sup>122</sup> im Fall einer ebenbürtigen Heirat gewisse Ehrenrechte zu, ein weibliches Mitglied des Kaiserhauses schied jedoch mit dem Zeitpunkt seiner Vermählung aus der Jurisdiktion des Familienchefs aus und trat – in rechtlicher wie hausrechtlicher Hinsicht – in den Familienverband ihres Ehemannes ein.

Es scheint so zu sein, dass – mit Ausnahme von Erzherzogin Marie Valerie – von allen anderen geborenen Erzherzoginnen, die mit österreichischen Staatsbürgern verheiratet waren und nach 1919 in Österreich lebten, eine solche Verzichtserklärung nicht gefordert wurde.<sup>123</sup> Soweit es sich nach den vorhandenen Akten beurteilen lässt, wurde demnach nur Erzherzogin Marie Valerie aufgefordert, eine solche Erklärung abzugeben, die sie noch im Dezember 1919 vorlegte. Sie war allerdings bis dahin der Ansicht gewesen, dass die von ihrem Manne, Franz Habsburg-Lothringen, abgegebene gleiche Erklärung auch für sie und ihre minderjährigen Kinder Geltung habe.<sup>124</sup>

Die Erklärung wurde am 2. März 1920 im Kabinettsrat behandelt und im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Nationalversammlung als im Sinne des [...] Gesetzes ausreichend befunden. Im Konzept des Schreibens, mit dem der niederösterreichischen Landesregierung das Ergebnis mitgeteilt und diese ersucht wurde, die Partei zu Händen ihres Rechtsanwaltes in geeigneter Weise zu verständigen, fand sich vorerst statt ausreichend die sozusagen Freudsche Verschreibung ausweichend.<sup>125</sup>

Die republikanischen Behörden standen 1919 auf dem Standpunkt, dass die Abgabe der Verzichtserklärung den Erwerb der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft begründe. Im Schreiben der Staatskanzlei an die niederösterreichische Landesregierung vom 7. Juni 1919, mit dem die Verzichtserklärungen von Erzherzog Franz Salvator und seines Sohnes Hubert

Salvator als nicht genügend zurückgewiesen wurden, wird sogar von den *Verzichts- und Staatsbürgerschaftserklärungen* gesprochen.<sup>126</sup>

Die Rechtsmeinung, dass die Verzichtserklärung zugleich den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft begründete, wurde nicht von allen staatlichen Stellen geteilt. 1926 argumentierte etwa das Innenministerium, das sich mit einer Anfrage des Finanzministeriums befasst sah, ob Erzherzog Franz Salvator und Erzherzogin Marie Valerie in Wien das Heimatrecht besessen hätten, es hege *starke Zweifel, ob die [...] vertretene Rechtsauffassung, § 2 Habsburgergesetz habe einen Staatsbürgerschaftserwerbungsgrund geschaffen, zutreffend sei.*

Während der Verfassungsdienst (Abteilung 1) des Bundeskanzleramtes in dem im Gesetz geforderten Bekenntnis, sich *als getreuer Staatsbürger der Republik* zu bekennen, einen *speziellen Staatsbürgerschaftserwerbungsgrund für Habsburger* sah, argumentierte das Innenministerium, dies würde zum einen implizieren, dass *alle Habsburger bis zur Erlassung dieses Gesetzes nicht Deutschösterreicher [gewesen] waren* und zum anderen der Intention des Habsburgergesetzes überhaupt widersprechen. Nach Rechtsmeinung des Innenministeriums hätte es, um eine Landesverweisung der Habsburger durchführen zu können, in diesem Fall des Gesetzes vom 3. April 1919 nicht bedurft, da demnach alle Mitglieder des Kaiserhauses *Fremde* gewesen wären, deren Landesverweisung *schon auf Grund der damals geltenden Gesetze durch Regierungsverfügung erfolgen hätte können.* In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass der ursprüngliche Gesetzestext auch die Landesverweisung der Familie Bourbon-Parma vorgesehen hatte, doch war diese *überhaupt fallen gelassen [worden], und zwar in der Erwägung, dass Angehörige dieser Familie als Landesfremde jederzeit ausgewiesen werden können, dass es daher keines Gesetzes bedarf, um diesen Zweck zu erreichen.* Die Intention des Gesetzes war daher nach Auffassung der Behörde eine andere, nämlich die *Sicherheit der Republik.*<sup>127</sup> Daher kam dem Bekenntnis *als getreuer Staatsbürger der Republik keine andere Bedeutung zu als die einer Anerkennung der republikanischen Staatsform Deutschösterreichs. [...] Ja aus der Streichung der Familie Bourbon-Parma aus § 2 der Regierungsvorlage und deren Begründung ergibt sich zweifellos, dass der Verfassungsausschuss (und wohl auch die damalige Regierung) der Anschauung war, dass die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und aus diesem Grund erforderlich sei, die Landesverweisung derselben durch Sondergesetz auszusprechen.*<sup>128</sup>

Die mit der Frage einer deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft befassten Beamten des Innenministeriums betonten zwar, dass *die Anschauung des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung im Jahre 1919, welche die Habsburger als deutschösterreichische Staatsbürger betrachtete, dem natürlichen Rechtsempfinden des deutschösterreichischen Volkes im Hinblick auf die historische Entwicklung des deutschösterreichischen Landesgebietes entsprach,* räumten jedoch ein, dass *eine juristische Begründung dieser gefühlsmässigen Anschauung auf unüberwindliche formale Schwierigkeiten zu stossen scheine.*<sup>129</sup>

Nach deutschösterreichischem Recht waren deutschösterreichische Staatsbürger jene Personen, die in einer deutschösterreichischen Gemeinde das Heimatrecht besaßen. Des Weiteren konnte die Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung im Sinn des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918<sup>130</sup> oder durch Verleihung erworben werden.

Bezüglich der Staatsbürgerschaft von Mitgliedern des Hauses Habsburg vertrat das Innenministerium die Auffassung, dass *die Habsburger – zunächst von den souveränen Seitenlinien abgesehen – sowohl altösterreichische als auch ungarische Staatsangehörige waren. [...] Fraglich war immerhin, ob die abgezweigten Linien [...] ebenfalls die altösterreichische und ungarische Staatsbürgerschaft besaßen.* Dies scheint jedoch *in der altösterreichischen Zeit von der Praxis bejaht worden zu sein.* Man stützte sich dabei auf das Gutachten des Staatsarchivs aus dem Jahr 1924, dem seinerseits wiederum die schon zitierte Äußerung des k. u. k. Ministerium des kaiserlichen Hauses aus dem Jahr 1916 zugrunde lag.

Noch schwieriger war die Frage nach dem Heimatrecht von Mitgliedern der ehemaligen Kaiserfamilie zu beantworten. Die Literatur der Monarchie hatte ein solches Heimatrecht für Mitglieder der Dynastie verneint. Auch nach Meinung der Beamten des Innenministeriums sprachen *genüchtere Gründe dagegen*, so vor allem der Artikel I Reichsgemeindegesezt vom 5. März 1862, nach dem die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und anderen Gebäude nebst dazu gehörigen Gärten vom Ortsgemeindeverband ausgeschlossen waren.<sup>131</sup> In abgeschwächter Form fand sich diese Bestimmung auch im Gemeindegesezt vom 24. April 1859,<sup>132</sup> nicht jedoch im provisorischen Gemeindegesezt vom 17. März 1849.<sup>133</sup> Als Argument dafür, dass auch die Mitglieder des Kaiserhauses ein Heimatrecht einer altösterreichischen Gemeinde besessen hatten, führte man allerdings den Umstand an, dass *Kaiser Franz Josef anlässlich der Volkszählungen als seine Heimatgemeinde immer Wien bezeichnete und dass es auch beim Wiener Magistrate (Konskriptionsamt) als feststehend galt, dass die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen in Wien heimatberechtigt seien.*<sup>134</sup>

Resümierend räumte man ein, dass die Frage einer deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft der Habsburger nach wie vor durchaus unterschiedlich beurteilt werden könne und wohl auch werde, und empfahl daher *mit Rücksicht auf die schwierigen hereinspielenden staatsrechtlichen Fragen sowie in Anbetracht der grossen politischen und rechtlichen Bedeutung der Lösung der Frage nach der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit* die Einholung eines *Fakultätsgutachtens der Wiener Universität.* Vorerst hielt man jedoch die beiden Rechtsansichten nochmals fest: *Würde die rechtliche Möglichkeit eines altösterreichischen Heimatrechtserwerbes durch die Habsburger bejaht, so würde die Lösung der Frage ihrer Staatsangehörigkeit nach dem Zusammenbruche keinerlei Schwierigkeiten begeben. Würde jedoch*

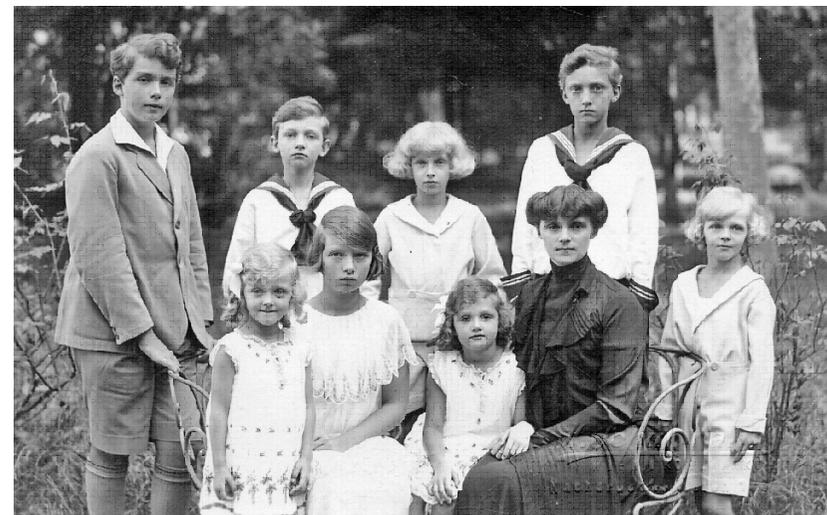


Abb. 6: Kaiserin Zita (1892–1989) mit ihren Söhnen Otto (geb. 1912), Felix (geb. 1916), Karl Ludwig (1918–2007), Robert (1915–1996) und Rudolf (1919–2010) sowie ihren Töchtern Elisabeth (1922 bis 1993), Adelheid (1914–1971) und Charlotte (1921–1989). (Foto um 1925)

diese Möglichkeit gelengnet, dann könnten als deutschösterreichische Staatsangehörige nur jene Habsburger angesehen werden, die den Erwerb dieser Staatsangehörigkeit sei es durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung gemäß § 2 Ges. vom 5. Dezember 1918 ST. G. Bl. Nr. 91, sei es durch Verleihung nachweisen können.<sup>135</sup>

Der damalige Bundeskanzler Rudolf Ramek<sup>136</sup> folgte der Empfehlung, ein Gutachten der juristischen Fakultät in dieser Frage einzuholen, nicht. 1928 bestimmte schließlich Bundeskanzler Seipel, dass vielmehr der *bisherigen Praxis der Abt. 1, wonach die Abgabe bezw. Annahme der im § 2 Habsburgergesetz vom 3. April 1919 [...] vorgesehenen Erklärung als Erwerbgrund der deutsch-österreich. Staatsbürgerschaft anzusehen ist, festzuhalten sei*.<sup>137</sup> Die Frage eines altösterreichischen Heimatrechts der Habsburger wurde verneint und dies mit der *staatsrechtlichen Stellung der Habsburger in Altösterreich* begründet.<sup>138</sup>

Bis in die zweite Hälfte der 1920er Jahre sollte die Frage einer österreichischen Staatsbürgerschaft jener Mitglieder des Hauses Habsburg, die keine Verzichtserklärung abgegeben hatten, stets verneint werden. Vor allem an den Wiener Magistrat waren Fragen des Heimatrechts von Mitgliedern der ehemaligen Dynastie und daraus folgend betreffend eine österreichische Staatsbürgerschaft wiederholt herangetragen worden.

So ersuchte etwa Erzherzog Leopold Salvator, der damals in Barcelona lebte, um Ausfertigung eines Heimatscheines.<sup>139</sup> Der Magistrat wandte sich in dieser Angelegenheit wiederholt an das Bundeskanzleramt. In Beantwortung dieser Anfragen teilte das Bundeskanzleramt dem Magistrat Wien wie allen Landesregierungen schließlich mit: *Nach h.o. Rechtsanschauung besitzen nur jene Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich, welche eine Erklärung als getreue Staatsbürger der Republik im Sinne des § 2 Gesetz vom 3. April 1919 [...] abgegeben und deren Erklärung von der Staatsregierung im Einvernehmen mit den Hauptausschüsse der Nationalversammlung genehmigt wurde. Alle anderen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen sind nicht als Staatsangehörige der Republik Österreich anzusehen*.<sup>140</sup>

Auf Basis dieser Mitteilung lehnte der Wiener Magistrat die Ausfertigung eines Heimatscheines ab. Da der Erzherzog dagegen kein Rechtsmittel (Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) einlegte, erwuchs dieser Bescheid in Rechtskraft, so dass – wie das Bundeskanzleramt 1931 in einer Aktennotiz festhielt – *formellrechtlich [...] daher Leopold Salvator Habsburg-Lothringen nicht österreichischer Staatsbürger ist*.<sup>141</sup>

Die Meinung des Bundeskanzleramtes war in dieser Frage allerdings keineswegs eindeutig. Bis 1928 standen sich – wie eben skizziert – zwei höchst unterschiedliche Auffassungen gegenüber. Erst ab Jahresmitte 1928 sollte man im Bundeskanzleramt zu einer einheitlichen Sicht in der Frage der Staatsbürgerschaft von Mitgliedern des Hauses Habsburg kommen und die Frage der Staatsbürgerschaft von jener der Verzichtserklärung entkoppelt werden.

Diese Änderung hatte eine Besprechung des Wiener Polizeipräsidenten Schober mit Bundeskanzler Seipel am 15. Mai 1928 eingeleitet. Von Seipel war allerdings bereits 1924 die Frage, ob Erzherzog Leopold Salvator einen Reisepass bekommen könne, *nach eingehender Erörterung der Gesetzeslage* positiv beantwortet worden. Bereits damals hatte man – entgegen anderer Meinungen in den Zentralstellen – grundsätzlich festgestellt, *die Nichtabgabe der Renunciationserklärung an sich schliesse die betreffenden Habsburger nicht von der Staatsbürgerschaft aus bezw. bedente keine Aberkennung der Staatsbürgerschaft*. Gegen diese vom Bundeskanzler 1924 vertretene Meinung, die – wie er Schober versicherte – *auch heute [1928] noch seine Auffassung sei*, stand eine *im September 1922 von ihm erteilte Unterschrift auf eine einen gegenteiligen Standpunkte zum Ausdruck bringende Erledigung des Bundeskanzleramtes*.<sup>142</sup>

Wenngleich der Standpunkt des Bundeskanzleramtes somit spätestens seit Mitte 1928 klar und eindeutig war, und das Bundeskanzleramt mit Erlass vom 19. Juli 1929 zudem feststellen sollte, dass *dem im Gesetze vom 3. April 1919 [...] vorgesehenen Bekenntnisse bezüglich die Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen keinerlei Rechtswirkung zukomme*,<sup>143</sup> war dies auch in den folgenden Jahren immer wieder Gegenstand von Anfragen einzelner Bundes- und Landesstellen oder der österreichischen Vertretungen im Ausland, bei denen etwa Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses Passanträge gestellt hatten.

So fragte 1929 das österreichische Konsulat in Barcelona an, ob einem Ansuchen von *Anton Habsburg-Lothringen*<sup>144</sup> und *Franz Josef Habsburg-Lothringen*<sup>145</sup>, *Söhne des ebenfalls hier domiciliierenden vormaligen Erzherzogs Leopold Salvator, ihres Berufes nach Flieger-Piloten, um Neuausfertigung ihrer abgelaufenen österreichischen Reisepässe entsprechen werden könne*. Anton war 1921 ein österreichischer Reisepass durch die österreichische Gesandtschaft in Madrid ausgestellt worden. Auf das hin hatte ihm das Konsulat in Barcelona 1925 ein bis August 1927 gültiges Reisedokument ausgestellt. Sein Bruder Franz Joseph hatte 1925 vom österreichischen Konsulat in Barcelona einen österreichischen Pass erhalten, der im Jahr darauf von der österreichischen Gesandtschaft in Rom für drei Monate provisorisch verlängert worden war.<sup>146</sup>

1931 erhielten Anton und seine Gemahlin, die rumänische Prinzessin Ileana<sup>147</sup>, österreichische Pässe durch die österreichische Gesandtschaft in Bukarest. Im Jänner 1932 suchte schließlich die *vormalige Erzherzogin Maria Immacolata*<sup>148</sup>, offenbar anlässlich der Vorbereitungen ihrer Heirat mit dem italienischen Adligen Igino Neri Serneri, bei der österreichischen Vertretung in Rom um Ausstellung eines Reisepasses an. Die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit ersuchte in diesem Zusammenhang das Innenministerium um *die eheste Mitteilung [...], ob die Genannte nach dortiger Anschauung österreichische Staatsangehörige ist*.<sup>149</sup>

Seitens Innenministeriums wurde mitgeteilt, dieses vertrete den *Standpunkt, dass die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, sofern sie eine andere Staatsbürgerschaft nicht erlangt haben – Ungarn, Polen – gleichgiltig, ob sie die Verzichtserklärung abgegeben haben oder nicht, österreichische Bundesbürger mit dem Heimatrecht in Wien sind*.<sup>150</sup>

Nach wie vor nicht dieser Auffassung war der Magistrat Wien, das eine Ausstellung eines Heimatscheines für Erzherzog Leopold Salvator verweigert hatte. Seitens des Bundeskanzleramtes wurde in seinen Stellungnahmen allerdings stets auf diese unterschiedlichen Rechtsmeinungen hingewiesen, aber auch darauf, dass seitens dieses Habsburgers eine Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegen diese Entscheidung des Magistrats nie eingebracht worden und diese daher in Rechtskraft erwachsen war.<sup>151</sup>

Die Frage, ob in der Verweigerung einer Verzichtserklärung gemäß Habsburgergesetz oder in der Abgabe einer Verzichtserklärung, *die von den kompetenten Faktoren (Regierung und Hauptausschuß) [als] nicht ausreichend erkannt worden ist, [...] einen Verlusttitel der österreichischen Staatsangehörigkeit*, wie es einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. November 1933 zu entnehmen war, gesehen werden könne, wurde vom Bundeskanzleramt allerdings stets verneint.<sup>152</sup>

Die österreichische Staatsbürgerschaft bedingte natürlich kein Recht des Aufenthalts im Land ohne Abgabe einer Verzichtserklärung. Einzig zwei Damen des Hauses war der Aufenthalt in Österreich auch ohne Abgabe einer solchen Erklärung ermöglicht worden. Es waren dies Erzherzogin Maria Theresia, die Schwägerin Kaiser Franz Josephs und Stiefgroßmutter des letzten Kaisers, und ihre unverheiratete Tochter Maria Annunciata. In beiden Fällen hatte Prinz Aloys Liechtenstein<sup>153</sup>, der Vater des späteren Fürsten Franz Joseph II., bei Polizeiprä-

sident Schober interveniert, um seiner Schwiegermutter und Schwägerin eine Rückkehr nach Österreich zu ermöglichen.<sup>154</sup>

Nach der Aufhebung der Landesverweisung des Hauses Habsburg im Jahr 1935 wurde die Frage aufgeworfen, ob jene Mitglieder des Hauses, die 1919 das Land verlassen hatten, *die österr. Staatsangehörigkeit [nunmehr] automatisch wieder erlangen* und ob sie *diese Staatsangehörigkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt des seinerzeitigen Verlustes wiedererlangen*.<sup>155</sup> Das Bundeskanzleramt teilte dazu mit, dass es alle Mitglieder des Hauses Habsburg *stets als österr. Staatsangehörige angesehen [habe], sofern sie nicht nach dem Umsturz eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben*.<sup>156</sup> Jene Mitglieder der Familie, die nach 1918 eine andere Staatsbürgerschaft erworben hatten, hatten jedoch dadurch die österreichische verloren.

Dies war bei Erzherzog Wilhelm, dem jüngsten Sohn des in Polen naturalisierten Erzherzogs Karl Stefan, der Fall, der sich nach einem bewegten Leben 1936 in Wien niederließ. Ebenso wie sein Vater und seine beiden älteren Brüder war auch Wilhelm nach dem Ende der Monarchie polnischer Staatsbürger geworden. 1922 war er – wie Erhebungen des österreichischen Außenamtes ergaben – im Besitz eines polnischen Passes, mit dem er sich in der österreichischen Gesandtschaft in Budapest legitimiert hatte.<sup>157</sup> Zuvor jedoch hatte der Habsburger unter dem Namen *Wasył Wyszczwanij* in der ukrainischen Armee gedient und war – wir haben bereits kurz darauf verwiesen – eine Zeitlang als möglicher Prätendent für den Thron einer unabhängigen Ukraine gehandelt worden. Unter dem Namen *Wasył Wyszczwanij* war ihm von der Polizeidirektion Wien 1932 auch ein Pass ausgestellt worden.<sup>158</sup> Als er 1936 beim Magistrat um Ausstellung eines Heimatscheines ersuchte, der ihm auch ausgefolgt wurde, da *er in der Wiener Heimatrolle als einheimisch eingetragen* war, ersuchte der Magistrat das Bundeskanzleramt darüber um Auskunft, ob der Erzherzog eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hatte oder in einer fremden Armee gedient habe. *Den Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates vorausgesetzt, wäre allenfalls der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit eingetreten, weshalb um geeignete Erhebungen im Gegenstande ersucht wird. Die Erhebungen wollen auch auf die Frage erstreckt werden, ob der Genannte eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat*.<sup>159</sup> In seiner Antwort konnte das Bundeskanzleramt zwar mitteilen, dass der *vormalige Erzherzog Wilhelm [...] anfangs der 20-er Jahre* einen polnischen Pass besessen habe und sich davor der *sogenannten westukrainischen Republik zur Verfügung gestellt* hatte, wobei das Bundeskanzleramt nicht ausschloss, dass *er dabei auch eine militärische Charge in der Armee dieser Republik innehatte*. Näheres – so das Kanzleramt weiter – *lässt sich heute, da die sogenannte westukrainische Republik längst nicht mehr besteht und Polen die Souveränität auf deren ehemalige Gebiete ausübt, nicht mehr feststellen*, der Magistrat möge jedoch, *da sich Wilhelm Habsburg-Lothringen derzeit in Wien aufhalten soll*, veranlassen, dass *er allenfalls selbst über die schwebenden Fragen einvernommen werde*.<sup>160</sup>

Mit der Aufhebung der Landesverweisung für Mitglieder des Hauses Habsburg im Jahr 1935 verlor die Frage nach der Staatsangehörigkeit zunehmend an Relevanz. Bei einzelnen Behörden war man jedoch noch immer der Auffassung, dass die Landesverweisung auch einen Verlust der Staatsbürgerschaft bewirkt habe, wie einer Anfrage der Landeshauptmannschaft Salzburg vom 28. Dezember 1935 an das Bundeskanzleramt zu entnehmen ist.<sup>161</sup> Das Bundeskanzleramt stellte Anfang Jänner 1936 in seiner Antwort an die Salzburger Landesregierung nochmals unmissverständlich fest, es habe *von jeher den Standpunkt vertreten, dass die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen und zwar unabhängig von dem nach § 2 des Staatsgesetzes St. G. B. Nr. 209/19 abgegebenen Verzicht oder nichtabgegebenen Verzicht als österreichische Staatsangehörige anzusehen seien, sofern sie nicht im Laufe der Zeit eine andere Staatsangehörigkeit erlangt haben. An diesem Standpunkt wird auch weiterhin festgehalten*.<sup>162</sup>

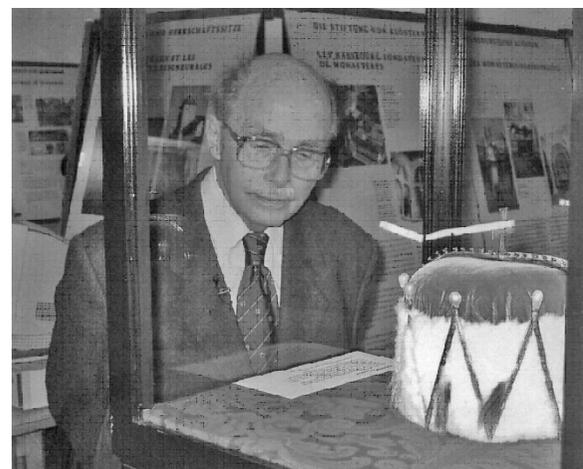


Abb. 7: Otto von Habsburg im April 2002 im Steiermärkischen Landesarchiv anlässlich der Ausstellungsöffnung „Die Habsburger zwischen Rhein, Donau und Save“ (StLA).

Von jenen Mitgliedern des Hauses Habsburg, die durch das Gesetz vom 3. April 1919 über die Landesverweisung betroffen waren, leben heute – mehr als 90 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes – nur noch zwei, der letzte Kronprinz des alten Österreich, Otto von Habsburg, und sein 1916 geborener Bruder Felix. Dieser und ein weiterer Sohn Kaiser Karls, der 1918 geborene Erzherzog Karl Ludwig, waren im Übrigen 1996 die letzten Mitglieder des Hauses Habsburg, die eine Erklärung im Sinn des Gesetzes vom 3. April 1919 abgaben. Bis dahin besaß Felix Habsburg-Lothringen einen österreichischen Pass mit dem Vermerk: *Berechtigt nicht zur Einreise nach Österreich und nicht zur Durchreise durch Österreich*.<sup>163</sup>

<sup>1</sup> Zum Haus Habsburg in der Zwischenkriegszeit u. a.: Elisabeth KOVÁCS, Untergang oder Rettung der Donaumonarchie? Die Österreichische Frage. Kaiser und König Karl I. (IV.) und die Neuordnung Mitteleuropas (= VKNGÖ 100/1, Wien 2004). DIES., Kaiser und König Karl I. (IV.), Politische Dokumente aus Internationalen Archiven (= VKNGÖ 100/2, Wien 2004). Erich FEIGL, Kaiserin Zita. Legende und Wahrheit (Wien 1978). DERS., Kaiser Karl. Persönliche Aufzeichnungen, Zeugnisse und Dokumente (Wien 1984). Tamara GRIESSER-PEČAR, Zita. Die Wahrheit über Europas letzte Kaiserin (Bergisch-Gladbach 1992). Reinhold LORENZ, Kaiser Karl und der Untergang der Donaumonarchie (Graz–Wien–Köln 1959). Peter BROUCEK, Karl I. (IV.). Der politische Weg des letzten Herrschers der Donaumonarchie (Wien 1997). Gordon BROOK-SHEPHERD, Um Krone und Reich. Die Tragödie des letzten Habsburgerkaisers (Wien 1968). Jean SEVILLIA, Zita. Kaiserin ohne Thron (Düsseldorf 1998). Stephan BAIER/Eva DEMMERLE, Otto von Habsburg. Die Biographie (Wien 2002). Eva DEMMERLE, Kaiser Karl I. „Selig, die Frieden stiften ...“ (Wien 2004). Jan MIKRUŠ (Hg.), Kaiser Karl I. (IV.) als Christ, Staatsmann, Ehemann und Familienvater (Wien 2004). Norbert NEMEC, Erzherzoginnen in Österreich. Position und Wirkungsbereich von 1848–1945 (Phil. Diss. Wien 1999). Dieter KINDERMANN, Die Habsburger ohne Reich. Geschichte einer Familie

seit 1918 (Wien 2010). Matthias STICKLER, Abgesetzte Dynastien. Strategien konservativer Beharrung und pragmatischer Anpassung ehemals regierender Häuser nach der Revolution 1918 – Das Beispiel Habsburg. In: Günther SCHULZ/Markus A. DENZEL (Hgg.), Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert (= Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003, = Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 26, St. Katharinen 2004), 397–444. Zur Frage der Landesverweisung u. a.: Marion GRASSMUGG, Die Habsburger und Hohenzollern. Landesverweisung – Thronverlust – Exil. Ein rechtshistorischer Vergleich (Jur. Dipl. Graz 2009). Dieter A. BINDER, Die Funktion des Habsburger-Gesetzes von 1919 und seine politisch-historische Instrumentalisierung. In: Focus Austria. Vom Vielvölkerreich zum EU-Staat. FS für Alfred Ableitinger zum 65. Geburtstag, hg. v. Siegfried BEER et al. (Graz 2003), 298–317. Hellmuth ANDICS, Der Fall Otto Habsburg (Wien–München 1965). Wolfram BITSCHNAU, Heimkehr der Habsburger. Der Kampf um das Ende der Landesverweisung (Graz 2005).

<sup>2</sup> Österreichisches Staatsarchiv [fortan ÖStA], Archiv der Republik [fortan AdR], Bundeskanzleramt [fortan BKA], Staatsamt und Bundesministerium für Inneres, K. 2 (Habsburg-Lothringen, Staatsbürgerschaft – Vermögen), Zl. 143722/1932, Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. März 1932, Zl. 46 Pe 4/1-1932. Im Steiermärkischen Landesarchiv [fortan StLA] findet sich dazu – vom Deckblatt des Aktes abgesehen – kein Aktenbestand. Dieser scheint skartiert worden zu sein.

<sup>3</sup> Zur Geschichte von St. Peter am Kammerberg in der Zwischenkriegszeit vgl. Walter BRUNNER, St. Peter am Kammerberg. Eine Marktgemeinde stellt ihre Geschichte vor (St. Peter am Kammerberg 1997), 390–400. Die Chronik enthält keine Aufstellung der (ehemaligen) Ehrenbürger.

<sup>4</sup> BAIER/DEMMELE (wie Anm. 1), 83–84.

<sup>5</sup> Ludwig (Ritter von) Wiesner (1871–1951), österreichischer Diplomat, Führer der österreichischen Legitimisten.

<sup>6</sup> Zum österreichischen Legitimus neben der oben (Anm. 1) angeführten Literatur zum Haus Habsburg in der Zwischenkriegszeit, insbesondere bei BAIER/DEMMELE (wie Anm. 1), weiters v. a. Ingrid MOSSER, Der Legitimus und die Frage der Habsburgerrestauration in der innenpolitischen Zielsetzung des autoritären Regimes in Österreich (1933–1938) (Phil. Diss. Wien 1979), sowie August LOVREK, Die legitimistische Bewegung. In: Robert RILL/Ulrich E. ZELLENBERG (Hgg.), Konservativismus in Österreich (Graz–Stuttgart 1999), 231–243.

<sup>7</sup> Max (Herzog von) Hohenberg (1902–1962), ältester Sohn des 1914 ermordeten Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand.

<sup>8</sup> Hans (Freiherr) Zebner (von) Spitzenberg (1885–1938), vorerst Beamter im k. k. Ackerbauministerium, später Professor an der Hochschule für Bodenkultur.

<sup>9</sup> Ernst Karl Winter (1895–1959), Soziologe und Politiker, 1934–1936 3. Vizebürgermeister von Wien.

<sup>10</sup> Karl Werkmann (seit 1918 Freiherr von Hohensalzburg) (1878–1952), seit 1917 Pressechef Kaiser Karls, später Sekretär des Kaisers.

<sup>11</sup> Karl WERKMANN, Der Tote auf Madeira (München 1923). DERS., Aus Kaiser Karls Nachlass (München 1925). DERS., Otto von Habsburg. Ein ungelöstes europäisches Problem (Berlin–Wien–Leipzig 1932).

<sup>12</sup> Ungarn blieb nach 1918 formell eine Monarchie, an deren Spitze jedoch ein Reichsverweser stand. Zwei Restaurationsversuche König Karls IV. scheiterten. Nach dem zweiten Versuch wurden er und seine Gemahlin Zita vorerst in der Abtei Tihany interniert und schließlich nach Madeira gebracht, wo Karl am 1. April 1922 starb. Als Kandidaten für die Stephanskronen traten neben seinem Sohn und Erben Otto noch Erzherzog Albrecht (1897–1955), der Sohn des einstigen Armeekommandanten Erzherzog Friedrich, und die aus der sog. ungarischen Linie des Hauses Habsburg stammenden Erzherzöge Josef (1872–1962) und Joseph Franz (1895–1957) auf. Vgl. dazu neben der in Anm. 1 angeführten Literatur weiters Peter GOSZTONY, Miklos von Horthy. Admiral und Reichsverweser (Göttingen–Zürich–Frankfurt am Main 1973). Aladar von BOROVICZÉNYI, Der König und sein Reichsverweser (München 1924). Emilio VASARI, Ein Königsdrama im Schatten Hitlers. Die Versuche des Reichsverwesers zur Gründung einer Dynastie (Wien–München 1968). Thomas von BOGYAY, Grundzüge der Geschichte Ungarns (Darmstadt 1990). Hans Georg LEHMANN, Der Reichsverweser-Stellvertreter. Horthys gescheiterte Planung einer Dynastie (Mainz

1975). Nikolaus von HORTHY, Ein Leben für Ungarn (Bonn 1953). Zu den Hintergründen der Restaurationsversuche u. a. Elisabeth KOVÁCS, Papst Benedikt XV. und die Restaurationsbemühungen des Kaisers und Königs Karl von Österreich. In: Archivum Historiae Pontificae 27 (1989) 357–399. Paul CHRISTOPH, Dokumente zu den Restaurationsversuchen des Königs Karl IV. von Ungarn. In: MÖSTA 9 (1956), 528–564. Anton LEHÁR, Erinnerungen. Revolution und Restaurationsversuche in Ungarn 1918–1921, hg. v. Peter BROUCEK (Wien 1973).

<sup>13</sup> Heinrich Graf Clam-Martinic (1863–1932), 1916–1917 k. k. Ministerpräsident, 1917–1918 Militärgouverneur von Montenegro.

<sup>14</sup> Alois Fürst Schönburg-Hartenstein (1858–1944), k. u. k. Generaloberst, September 1933 bis März 1934 Staatssekretär im Ministerium für Heerwesen und von März bis Juli 1934 Minister für Heerwesen.

<sup>15</sup> Eugen Erzherzog von Österreich (1863–1954), 1894–1923 Hochmeister des Deutschen Ritterordens.

<sup>16</sup> Adelheid Erzherzogin von Österreich (1914–1971), promovierte in Staats- und Wirtschaftswissenschaften, arbeitete als Fürsorgerin, Universitätsprofessorin, Journalistin. Adelheid war bis zu ihrem Tod eine der engsten Mitarbeiterinnen ihres Bruders Otto.

<sup>17</sup> DEMMERLE (wie Anm. 1), 243. Helge REINDL, Zita. Eine Kaiserin kehrt heim (Wien–Freiburg–Basel 1989), 111–114.

<sup>18</sup> StLA, BG Oberwölz, KG Feistritz, EZ 1. Vgl. auch StLA, US BG Oberwölz 67/1913. Zur Geschichte von Schloss Feistritz in diesem Zeitraum u. a. BRUNNER (wie Anm. 3), 377–378, 700–702. Peter WIESFLECKER, Dynastische Repräsentation und bürgerliche Privatheit. Das letzte österreichische Kaiserpaar und die Steiermark. In: Josef RIEGLER (Hgg.), Miniaturen zur steirischen Landesgeschichte und Archivwissenschaft (Graz 2006), 125–154, hier 135–137.

<sup>19</sup> StLA, BG Oberwölz, KG Feistritz, EZ 1.

<sup>20</sup> StLA, BG Oberwölz, KG Feistritz, EZ 1, sowie BG Oberwölz, US 174/1938.

<sup>21</sup> StLA, BG Oberwölz, KG Feistritz, EZ 1, sowie BG Oberwölz, US 89/1942 und 117/1943.

<sup>22</sup> StLA, BG Oberwölz, KG Feistritz, EZ 1, sowie BG Oberwölz, US 50/1956.

<sup>23</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 143722-6/1932, Schreiben des Bundeskanzleramtes an die Steiermärkische Landesregierung vom 3. Juni 1932.

<sup>24</sup> Staatsgesetzblatt Nr. 209/1919.

<sup>25</sup> Ignaz Seipel (1876–1932), österreichischer Bundeskanzler von 1922–1924 und 1926–1929.

<sup>26</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 160.377/1928, Amtsvermerk vom 15. Mai 1928.

<sup>27</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 91092/8 aus 1924. Stellungnahme des Staatsarchivs des Innern und der Justiz vom 5. Aug. 1924, Zl. 567/1924.

<sup>28</sup> Franz V. Herzog von Modena (1819–1875), seit 1846 regierender Herzog von Modena, seit 1860 im Exil.

<sup>29</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Abschrift der Notiz des Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern vom 14. Jan. 1916 als Anlage zum Schreiben des Staatsarchivs des Innern und der Justiz vom 5. Aug. 1924, Zl. 567/1924. – Das Obersthofmarschallamt war für die Abhandlung aller rechtlichen Angelegenheiten von Mitgliedern des Kaiserhauses zuständig. Seine Kompetenz erstreckte sich auch – als Akt höfischer Courtoisie – auf den Gerichtsstand von Mitgliedern anderer souveräner Familien, die in der Monarchie lebten, etwa die Bourbonen von Parma, das Haus Bragança oder die Prinzen von Sachsen-Coburg-Gotha-Kohary.

<sup>30</sup> Leopold II. Großherzog von Toskana (1797–1870), seit 1824 Großherzog, dankte 1859 ab und ging ins österreichische Exil.

<sup>31</sup> Ferdinand IV. Großherzog von Toskana (1835–1908), ältester Sohn und 1859 Nachfolger Großherzog Leopolds II. ging – wie sein Vater – ins österreichische Exil und lebte zumeist in Salzburg.

<sup>32</sup> Vgl. dazu ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Abschrift eines Vortrages des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern vom 16. Dez. 1866 als Anlage zum Schreiben des Staatsarchivs des Innern und der Justiz vom 5. Aug. 1924, Zl. 567/1924. Das Kaiserlich Österreichische Familienstatut von 1839 sah in Art. 44 vor, dass den Mitgliedern der habsburgischen Sekundo- und Tertioogenitur keine Ansprüche auf *Beteiligung* am Familienversorgungsfond zustand, ausgenommen im Fall *außerordentlicher, eine wesentliche Veränderung in ihren Ver-*

*bälmissen bewirkende*[<sup>n</sup>] Ereignisse. Vgl. HHStA, Fam.urb. Nr. 2362. Durch die Einigung Italiens und dem Verlust der Toskana und Modenas trat dieser Fall ein.

<sup>33</sup> HHStA, Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, Einzelne Abhandlungen, K. 13, Vortrag des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern vom 31. Jan. 1903.

<sup>34</sup> Schon anlässlich des Austritts von Ferdinands ältestem Sohn, Erzherzog Leopold Ferdinand, aus dem Kaiserhaus im Jahr 1902 hatte man eine *Intimation*, mit der der Großherzog analog der seitens des Kaisers ergangenen Mitteilung, den Austritt aus dem Kaiserhaus und die damit verbundenen Verzicht auf seine Rechte den fremden Höfen anzeigen sollte, seitens des Ministeriums des k. u. k. Hauses *wegen der Kollision mit den souveränen Rechten des Kaisers verneint*. Vgl. dazu ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Schreiben des Staatsarchivs des Innern und der Justiz vom 5. Aug. 1924, Zl. 567/1924. Zum Austritt dieses Erzherzogs aus dem Kaiserhaus vgl. Peter WIESFLECKER, Studien zur habsburgischen Heirats- und Familienpolitik im Zeitalter Kaiser Franz Josephs I. Austritte aus dem Kaiserhaus und Ehen mit Bürgerlichen (DiplA. Wien 1989), 78–93.

<sup>35</sup> Alice Großherzogin von Toskana (1849–1935), Tochter Herzog Karls III. von Parma, seit 1868 die zweite Gemahlin Großherzog Ferdinands IV.

<sup>36</sup> Adelgunde Herzogin von Modena (1823–1914), Tochter König Ludwigs I. von Bayern, seit 1842 die Gemahlin Herzog Franz' V. von Modena.

<sup>37</sup> Charlotte Kaiserin von Mexiko (1840–1927), Tochter König Leopolds I. der Belgier, seit 1857 Gemahlin von Erzherzog Ferdinand Max, dem späteren Kaiser Maximilian I. von Mexiko.

<sup>38</sup> Maximilian I. Kaiser von Mexiko (1832–1867), bis 1864 Erzherzog von Österreich, 1864–1867 Kaiser von Mexiko.

<sup>39</sup> HHStA, Fam.urb. 2362, Familienstatut § 1.

<sup>40</sup> Carl Ludwig Erzherzog von Österreich (1833–1896), jüngerer Bruder Kaiser Franz Josephs I.

<sup>41</sup> Leopold II. König der Belgier (1835–1909), folgte 1865 seinem Vater König Leopold I.

<sup>42</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Schreiben des Staatsarchivs des Innern und der Justiz vom 5. Aug. 1924, Zl. 567/1924.

<sup>43</sup> Der ungarische Justizminister Desider von Szilagyí sprach im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Erfordernisse bei der Schließung von hausrechtlich gültigen Ehen von Mitgliedern des Kaiser- resp. Königshauses, dass *die Mitglieder desselben Staatsangehörige beider Staaten der Monarchie* seien. Da das ungarische Staatsrecht den Begriff der morganatischen Ehe nicht kannte – die Gemahlin des Königs war stets Königin – kam den Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit, wie sie das habsburgische Hausgesetz formulierte, besondere Bedeutung zu, da diese auch für die ungarische Reichshälfte Geltung besaßen, auch aus Gründen der *Einheit des a. b. Herrscherhauses*, wie der Minister im Rahmen der Debatte um die morganatische Ehe des damaligen Thronfolgers Franz Ferdinand festhielt. Vgl. dazu: ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Schreiben des Staatsarchivs des Innern und der Justiz vom 5. Aug. 1924, mit den Hinweis auf diesen Vortrag an den König.

<sup>44</sup> Johann Salvator Erzherzog von Österreich (1852–1890 [?]), trat 1889 aus dem Kaiserhaus aus und nahm den Namen Johann Orth an, seit 1890 verschollen, 1911 für tot erklärt.

<sup>45</sup> Leopold Ferdinand Erzherzog von Österreich (1868–1935), trat 1902 aus dem Kaiserhaus aus und nahm den Namen Leopold Wölfling an.

<sup>46</sup> Ferdinand Karl Erzherzog von Österreich (1868–1915), trat 1911 aus dem Kaiserhaus aus und nahm den Namen Ferdinand Burg an.

<sup>47</sup> HHStA, Fam.urb. 2948–2950. Vgl. auch Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, Einzelne Abhandlungen, K. 14, Abschrift des Handschreibens Kaiser Franz Josephs an Minister Aehrenthal vom 6. Aug. 1911 sowie Abschrift des kaiserlichen Handschreibens an Erzherzog Ferdinand Karl vom 6. Aug. 1911.

<sup>48</sup> Gustav Graf Kalnoky (1832–1898), 1881–1895 Minister des k. u. k. Hauses u. d. Äußern.

<sup>49</sup> Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, Einzelne Abhandlungen, K. 14, Handschreiben Kaiser Franz Josephs an Minister Kalnoky vom 24. Okt. 1889.

<sup>50</sup> WIESFLECKER, Austritte (wie Anm. 34), 53–58.

<sup>51</sup> HHStA, Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, Einzelne Abhandlungen, K. 12, Abschrift des Handschreibens Kaiser Franz Josephs an Erzherzog Leopold Ferdinand vom 17. Dez. 1902. Der Erzherzog weigerte sich jedoch vorerst die geforderte Verzichtserklärung zu unterschreiben, was vornehmlich finanzielle Gründe hatte. Seinem Anwalt teilte er außerdem mit, er werde seine österreichische Staatsbürgerschaft *nicht aufgeben, solange er noch keine andere erworben habe*. HHStA, Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, Einzelne Abhandlungen, K. 13, Konzept des Protokolls einer Konferenz vom 23. Dez. 1902 sowie Bericht von Außenminister Goluchowski über das mit Leopolds Rechtsvertreter Dr. Ofenheim geführte Gespräch vom 22. Dez. 1902. Zur weiteren Entwicklung WIESFLECKER, Austritte (wie Anm. 34), 82–94. Leopold Wölfling wurde 1905 Schweizer Staatsbürger.

<sup>52</sup> Staatsgesetzblatt 209/1919.

<sup>53</sup> HHStA, Fam.urb. 2362, § 1. Das Familienstatut bestimmte bezüglich der Mitgliedschaft gebürtiger Erzherzoginnen eigentlich, dass diese dem Kaiserhaus solange angehören, als *sie nicht außer dem Erzhaus standesgemäß vermählt sind*. Daraus ist jedoch für die Zugehörigkeit zum Kaiserhaus im Jahr 1919 nicht abzuleiten, dass jene gebürtigen Erzherzoginnen, die keine standesgemäßen Ehen im Sinn des Hausgesetzes geschlossen hatten, Mitglieder des Kaiserhauses geblieben waren. Das im Jahr 1839 erlassene Familienstatut sah in dieser Bestimmung u. U. die Möglichkeit einer morganatischen Ehe vor.

<sup>54</sup> Rechnet man zu diesen Mitgliedern des Kaiserhauses noch jene gebürtigen Erzherzoginnen hinzu, die durch Heirat aus dem habsburgischen Familienverband ausgeschieden waren und nunmehr Mitglied eines anderen Familienverbandes waren, so erhöht sich die Zahl auf 81. Insgesamt gab es zu diesem Zeitpunkt jedoch 83 Personen, die durch Geburt oder Heirat dem österreichischen Kaiserhaus angehörten bzw. angehört hatten, da es im März 1919 auch zwei Mitglieder des Kaiserhauses gab, die aus diesem formal ausgetreten bzw. aus diesem ausgeschlossen worden waren. Es waren dies der ehemalige Erzherzog Leopold Ferdinand, nunmehr Leopold Wölfling, der 1902 ausgetreten war, und dessen Schwester Luise, die ehemalige sächsische Kronprinzessin, deren erzherzogliche Rechte nach ihrer Scheidung 1903 von Kaiser Franz Joseph sistiert worden waren.

<sup>55</sup> Franz I. Kaiser von Österreich (1768–1835), 1792–1806 als Franz II. röm.-dt. Kaiser, seit 1804 Kaiser von Österreich.

<sup>56</sup> Robert Erzherzog von Österreich (1915–1996), arbeitete nach 1945 als Bankier in Belgien und in der Schweiz.

<sup>57</sup> Felix Erzherzog von Österreich (\* 1916), arbeitete nach 1945 für mehrere Industrieunternehmen in Mexiko, wo er auch heute lebt.

<sup>58</sup> Karl Ludwig Erzherzog von Österreich (1918–2007), arbeitete nach 1945 in Wirtschaftsunternehmen in New York und Brüssel.

<sup>59</sup> Maria Josepha Erzherzogin von Österreich (1867–1944), Tochter König Georgs I. von Sachsen, seit 1886 Gemahlin von Erzherzog Otto (1865–1906).

<sup>60</sup> Maximilian Erzherzog von Österreich (1895–1952), promovierte nach dem Krieg zum Dr. iur. und lebte bis 1921 in der Schweiz, dann in Deutschland, später in Spanien, der Schweiz und Südf frankreich.

<sup>61</sup> Franziska Erzherzogin von Österreich (1897–1989), Tochter des Prinzen Konstantin Hohenlohe, seit 1917 Gemahlin von Erzherzog Max. Die Erzherzogin führte später einen Modesalon unter dem Namen „Gräfin Wernberg“.

<sup>62</sup> Ferdinand Erzherzog von Österreich (1918–2004), war nach 1945 in Wirtschaftsunternehmen in der Schweiz, Spanien und Deutschland tätig.

<sup>63</sup> Maria Theresia Erzherzogin von Österreich (1855–1944), Tochter König Miguels I. von Portugal, seit 1873 die dritte Gemahlin Erzherzog Carl Ludwigs.

<sup>64</sup> Erzherzogin Maria Annunciata von Österreich (1876–1961), seit 1894 Äbtissin des Prager Damenstifts.

<sup>65</sup> Ebenfalls durch Geburt Mitglieder dieser ersten Linie des Hauses Habsburg waren die beiden Töchter Kaiser Franz Josephs, Prinzessin Gisela von Bayern (1856–1932) und die mit dem toskanischen Habsburger Franz Salvator verheiratete Erzherzogin Marie Valerie (1868–1924), weiters die Tochter des Kronprinzen Rudolf, Fürstin Elisabeth Windisch-Graetz (1883–1963), und eine Tante Kaiser Karls, die mit dem Prinzen

Aloys Liechtenstein verheiratete Erzherzogin Elisabeth (1878–1960), die Großmutter des derzeitigen regierenden Fürsten Hans Adam II.

<sup>66</sup> Aus dieser Linie stammten weiters vier gebürtige Erzherzoginnen – Anna Fürstin Hohenlohe-Bartenstein (1879–1961), Erzherzogin Maria Theresia (1862–1933), verehelicht mit Erzherzog Karl Stefan, Prinzessin Carolina Immaculata von Sachsen-Coburg-Gotha-Kohary (1869–1945) und Herzogin Maria Immaculata von Württemberg (1878–1968).

<sup>67</sup> Ferdinand III. Großherzog von Toskana (1769–1824), 1790–1803 und 1814–1824 Großherzog von Toskana, 1803–1806 Kurfürst von Salzburg, 1806 Kurfürst und 1806–1814 Großherzog von Würzburg.

<sup>68</sup> Kaiser Leopold II. (1747–1792), 1765–1790 Großherzog von Toskana, seit 1790 röm.-dt. Kaiser.

<sup>69</sup> Margaretha Erzherzogin von Österreich (1881–1965). Gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren Schwestern lebte die Erzherzogin nach 1919 in einer Villa in Schwertberg (OÖ).

<sup>70</sup> Germana Erzherzogin von Österreich (1884–1955).

<sup>71</sup> Agnes Erzherzogin von Österreich (1891–1945).

<sup>72</sup> Josef Ferdinand Erzherzog von Österreich (1872–1942).

<sup>73</sup> Heinrich Ferdinand Erzherzog von Österreich (1878–1969). Heinrich legalisierte 1920 seine schon länger bestehende Beziehung zur Offiziers-tochter Karoline Ludescher. Aus der Verbindung waren bis dahin drei Kinder hervorgegangen. Ulrich Habsburg-Lothringen, der 2010 eine Kandidatur für das Amt des österreichischen Bundespräsidenten anstrebte, ist sein Enkel.

<sup>74</sup> Peter Ferdinand Erzherzog von Österreich (1874–1948), seit 1902 mit Marie Christine Prinzessin beider Sizilien (1877–1947) verheiratet. Aus der Ehe stammten vier Kinder: Helene (1903–1924), erste Gemahlin Herzog Philipps von Württemberg, der nach ihrem Tod ihre jüngere Schwester Rosa (1906–1983) heiratete, Gottfried (1902–1984) und Georg (1905–1952).

<sup>75</sup> Vgl. dazu NEMEC, Erzherzoginnen (wie Anm. 1), 220–226.

<sup>76</sup> Es waren dies die mit dem deutschen Standesherrn Johannes Fürst Hohenlohe-Bartenstein verheiratete Erzherzogin Anna (1879–1962) sowie der vormalige Erzherzog Leopold Ferdinand (Leopold Wölfling) und die ehemalige Kronprinzessin Luise von Sachsen.

<sup>77</sup> Karl Salvator Erzherzog von Österreich (1839–1891), Sohn Großherzog Leopolds II.

<sup>78</sup> Leopold Salvator Erzherzog von Österreich (1863–1931). Der Erzherzog lebte mit seiner Familie nach 1919 in Barcelona. Seine Witwe und mehrere seiner Kinder kehrten 1935 nach Österreich zurück.

<sup>79</sup> Franz Salvator Erzherzog von Österreich (1866–1939), seit 1890 in erster Ehe mit Erzherzogin Marie Valerie (1868–1924), der jüngsten Tochter Kaiser Franz Josephs verheiratet. Aus der Ehe stammten zehn Kinder, von denen im März 1919 acht am Leben waren.

<sup>80</sup> Erzherzogin Blanca von Österreich (1868–1949), geb. Infantin von Spanien, Tochter des karlistischen Thronprätendenten Don Carlos (Karl VII. von Spanien), seit 1889 die Gemahlin von Erzherzog Leopold Salvator. Die Erzherzogin kehrte 1935 nach Österreich zurück, lebte zum Teil auch in Viareggio (Italien).

<sup>81</sup> Von den zehn Kindern des Paares blieb der älteste Sohn, Erzherzog Rainer Salvator (1895–1930), 1919 in Österreich.

<sup>82</sup> Vgl. dazu auch die Schilderung von Carl J. Burckhardt über seine Begegnung mit der Erzherzogin unmittelbar nach dem Ende der Monarchie. Carl J. BURCKHARDT, Memorabilien. Erinnerungen und Begegnungen (München 1977), 230–232.

<sup>83</sup> Leopold Salvators und Franz Salvators Schwestern waren vom Gesetz über die Landesverweisung nicht betroffen. Die älteste Schwester Erzherzogin Maria Theresia lebte als Gemahlin ihres Cousins Erzherzog Karl Stefan in Polen, wo die Familie 1920/21 naturalisiert wurde. Die jüngeren Schwestern, Prinzessin Caroline von Coburg und Herzogin Maria Immaculata von Württemberg, waren seit ihrer Heirat nicht mehr Mitglieder des Kaiserhauses, weder im Sinn des Familienstatuts noch des republikanischen Gesetzes.

<sup>84</sup> Erzherzog Hubert Salvator von Österreich (1894–1971).

<sup>85</sup> Vgl. dazu das Schreiben Kaiser Karls an Erzherzog Franz Salvator vom 10. Mai 1919 (Wartegg), publiziert bei KOVÁCS, Kaiser und König Karl I. (IV.), Bd. II, Nr. 156, S. 486–487, in dem der Kaiser dem Erzherzog mitteilt, dass dieser und die Mitglieder seiner Familie als *Mitglieder des Hauses und der Familie Habsburg-*

*Lothringen* [...] nun nicht mehr gelten könnten. Zum sog. „Oltener Protokoll“ vgl. KOVÁCS, a. a. O., Nr. 178, 541–542. Am 27. Okt. 1919 fand in Olten ein Treffen der Erzherzöge Max, Friedrich, Albrecht und Eugen statt, in dem diese den Kaiser ersuchten, eine *Revision des Familienstatuts ins Auge fassen zu wollen*. Zugleich ersuchten sie den Kaiser um Zustimmung zum Verzicht auf jene Ehrenrechte und Praerogative der Mitglieder des Allhöchsten Hauses [...], die dem demokratischen Geist der Zeit widersprechen. Das Memorandum enthielt zudem folgenden Passus: *Diejenigen Mitglieder des Hauses, die den von der österreichischen Regierung geforderten Verzicht geleistet haben, sind für alle Zeiten weder sukzessionsfähig noch zählen sie zu dem Erzhaus. Dotationen aus dem Familienfonds werden in Zukunft nur den sukzessionsfähigen Mitgliedern des Erzhauses zukommen*. Das Memorandum wurde Kaiser Karl am 29. Okt. 1919 übergeben und von diesem mit Schreiben vom 30. Okt. 1919 (Prangins) allen nicht in der Schweiz weilenden Erzherzögen übermittlelt.

Am 29. Juni 1920 verfügte Kaiser Karl schließlich den Ausschluss jener Erzherzöge, die die Verzichtserklärung unterschrieben hatten, aus dem Orden vom Goldenen Vlies. Zwei von ihnen – Erzherzog Franz Salvator und dessen Sohn Hubert Salvator – wurden jedoch bei der Kapitelsitzung vom 30. Nov. 1922 rehabilitiert. Die Vliesritter verwiesen darauf, dass ein Ausschluss aus dem Orden gemäß Statuten nur durch einen Beschluss des Ordenskapitels erfolgen könne und zudem Häresie, Fahnenflucht oder Felonie vorliegen müsse. Da die beiden ersten Tatbestände nicht vorlagen, wurde geprüft, ob die Abgabe der Verzichtserklärung einen Akt der Felonie darstelle. Das Ordenskapitel verneinte dies. Vgl. dazu Annemarie WEBER, *Der österreichische Orden vom Goldenen Vlies* [sic!] (Phil. Diss. Bonn 1971), 99. Die Liste Nominale des Chevaliers de l'ordre illustre de la Toison d'Or depuis son institution jusqu'à nos jours. Revue et publiée par la chancellerie de l'ordre en 2001, vermerkt bei den drei anderen Erzherzögen heute *renonça en 1920* und – nicht wie in zwei anderen Fällen von Ausschlüssen im Jahr 1934 – *rayé du nombre des chevaliers*. Vgl. Liste Nominale 62 (Nr. 1082), 63 (Nr. 1111), 66 (Nr. 1183 bzw. Nr. 1182 u. 1184).

<sup>86</sup> Marie Valerie. Das Tagebuch der Lieblingstochter von Kaiserin Elisabeth von Österreich, hg. v. Martha und Horst SCHAD (München 2000), 70 (nachträglicher Eintrag zum 30. Jan. 1889).

<sup>87</sup> Marie Valerie, Tagebuch (wie Anm. 86), 195 (Eintragung vom 4. März 1889).

<sup>88</sup> Gespräch mit Peter Altenburg im April 2002.

<sup>89</sup> Erzherzog Friedrich von Österreich (1856–1936), seit 1895 als Nachfolger seines Onkels und Adoptivvaters Erzherzog Albrecht Herzog von Teschen.

<sup>90</sup> Es waren die Erzherzoginnen Marie Christine, verwitwete Erbprinzeßin Salm-Salm (1879–1962), Maria Anna Prinzessin von Bourbon-Parma (1882–1940) und Marie Henriette Prinzessin Hohenlohe (1884–1956).

<sup>91</sup> Erzherzog Albrecht von Österreich (1897–1955), seit 1936 Herzog von Teschen. Der Erzherzog wurde 1934 aus dem Haus Habsburg und dem Orden vom Goldenen Vlies ausgeschlossen.

<sup>92</sup> Erzherzog Karl Stefan von Österreich (1860–1933), k. u. k. Admiral.

<sup>93</sup> Erzherzogin Renata (1888–1935) heiratete 1909 Prinz Hieronymus Radziwill, Erzherzogin Mechtildis (1891–1966) 1913 Fürst Olgierd Czatoryski. Vgl. dazu Peter WIESFLECKER, „Da war viel Familie anwesend, Windischgrätz, Liechtenstein, Chotek.“ Notizen zum Heiratsverhalten österreichischer Erzherzoginnen des ausgehenden 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. (Zur Drucklegung in MÖStA eingereicht, erscheint im Mai 2011.)

<sup>94</sup> Es waren die Erzherzöge Karl Albrecht (1888–1951), Leo Karl (1893–1939) und Wilhelm (1895–1948). Die beiden älteren traten in die polnische Armee ein. Karl Albrecht war zuletzt Generalmajor der polnischen Armee. Ihm fiel der Großteil des väterlichen Besitzes zu. Er ging 1946 nach Schweden ins Exil. Mit Zustimmung des Familienchefs nahm er 1949 den Namen und Titel Prinz von Altenburg an. Leo Karl wurde ebenfalls polnischer Offizier und lebte mit seiner Familie auf Gut *Bestwina* (Oberschlesien/Polen). Wilhelm versuchte sich vor und nach 1918 als Kandidat für den Thron einer unabhängigen Ukraine zu positionieren, lebte später in Spanien, Frankreich und seit der Mitte der 1930er Jahre in Wien. Zu diesem Zweig des Hauses Habsburg u. a. Vasył RASEVYČ, Ein habsburgischer König für die Ukraine? Wilhelm von Habsburg und Kaiser Karl I. In: Andreas GOTTMANN (Hg.), Karl I. (IV.), der Erste Weltkrieg und das Ende der Donaumonarchie (Wien 2007), 223–230. Timothy SNYDER, Der König der Ukraine. Die geheimen Leben des Wilhelm von Habsburg (Wien 2009).

<sup>95</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Zl. 48.666/1923, Abschrift eines Schreibens der Zivilkanzlei des polnischen Staatspräsidenten an Erzherzog Karl Stefan vom 26. Aug. 1921.

<sup>96</sup> Die Frage, seit wann Karl Stefan die polnische Staatsbürgerschaft besitze, war von Relevanz in einem Verfahren, das sein Rechtsvertreter zur Freigabe von in Österreich befindlichem Vermögen des Erzherzogs angestrengt hatte. Seitens des Finanzministeriums wurde bestritten, dass Karl Stefan bereits am 16. Juli 1920 das Heimatrecht einer polnischen Gemeinde besessen hatte, das beschlagnahmte Vermögen daher nicht polnischer Besitz gewesen sei. Vgl. ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Zl. 48.666/1923.

<sup>97</sup> Zu den Jahren in der Schweiz vgl. Zoë von SCHILDENFELD, Erzherzog Eugen 1863–1954. Ein Gedenkbuch (Innsbruck 1963).

<sup>98</sup> Joseph Erzherzog von Österreich (1776–1847), seit 1795 Palatin von Ungarn.

<sup>99</sup> Josef August Erzherzog von Österreich (1872–1962), seit 1893 mit Prinzessin Auguste von Bayern (1875–1964), einer Enkelin Kaiser Franz Josephs, verheiratet.

<sup>100</sup> Zur ungarischen Linie des Hauses zählten 1919 neben Erzherzog Josef August und seiner Gemahlin Auguste noch deren Kinder Joseph Franz (1895–1957), Sophie (1899–1978), Ladislaus (1901–1946) und Magdalena (1909–2000), Joseph Augusts Mutter Clothilde (1846–1927), eine geborene Prinzessin von Sachsen-Coburg, sowie seine unverheiratete Schwester Elisabeth (1883–1958). Ebenfalls aus diesem Zweig des Kaiserhauses stammten zwei weitere Erzherzoginnen, Schwestern Joseph Augusts, Maria Dorothea (1867–1932), seit 1896 mit Philipp Herzog von Orleans verheiratet, und Margarethe (1870–1955), seit 1893 die Gemahlin des Fürsten Albert von Thurn und Taxis.

<sup>101</sup> Die auf den lombardischen Vizekönig Erzherzog Rainer (1783–1853) zurückgehende sog. Linie Rainer war 1915 mit Erzherzogin Maria (1825–1915), der Witwe von Erzherzogin Rainer d. J. (1827–1913), erloschen. Kein Mitglied des Kaiserhauses war Maria Raineria Gräfin Waideck (1872–1936), eine Enkelin Erzherzog Rainers d. Ä. Deren Vater Heinrich (1828–1891) hatte 1868 in morganatischer Ehe die Grazer Sängerin Leopoldine Hofmann (1840–1891) geheiratet. Maria Raineria Waideck war mit dem italienischen Aristokraten Don Enrico Lucchesi Palli Principe die Campofranco und Duca della Grazia, einem Enkel der Herzogin von Berry, verheiratet. Das Paar lebte auf Brunnsee (Steiermark) und in Südtirol.

Das Haus Modena war im Februar 1919 mit dem Tod der bayerischen Königin Maria Theresia (1849–1919), einer gebürtigen Erzherzogin von Österreich-Este und Nichte des letzten Herzogs von Modena, erloschen.

<sup>102</sup> Zur Geschichte der Familie Hohenberg vgl. Lucian O. MEYSELS, Die verhinderte Dynastie. Erzherzog Franz Ferdinand und das Haus Hohenberg (Wien 2000).

<sup>103</sup> Zur Familie Meran u. a. Peter WIESFLECKER, Aus der Geschichte der Familie Meran. In: Stainz. Aus der Vergangenheit in die Gegenwart, hg. v. Eleonore STEINBAUER (Stainz 2009), 82–89. DERS., Genealogische Streiflichter zu den Nachkommen Erzherzog Johanns. In: Josef RIEGLER (Hg.), Erzherzog Johann. Mensch und Mythos (= VStLA 37, Graz 2009), 39–53.

<sup>104</sup> Dies galt sowohl für Prinzessin Gisela von Bayern, Prinzessin Elisabeth Liechtenstein und die Fürstin Windisch-Graetz wie für jene geborenen Erzherzoginnen aus den anderen Linien des Hauses, die zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet waren, wie etwa Fürstin Anna Hohenlohe-Bartenstein, Prinzessin Caroline von Coburg, Prinzessin Henriette Hohenlohe oder die Herzogin von Orléans, um einige zu nennen.

<sup>105</sup> Aus der Ehe des Paares stammten insgesamt zehn Kinder, von denen das älteste – Erzherzog Franz Karl (1893–1918) und das jüngste – Erzherzogin Agnes (\* u. † 1911) im April 1919 bereits verstorben waren. Zwei Töchter – Erzherzogin Elisabeth (1892–1930), seit 1912 die Gemahlin von Georg Graf Waldburg-Zeil, und Erzherzogin Hedwig (1896–1970), seit 1918 die Gemahlin von Bernhard Graf Stolberg-Stolberg – waren zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet, Erzherzog Hubert Salvator bereits großjährig. Die Erklärung von Erzherzog Franz Salvator galt daher für seine noch nicht großjährigen Kinder Theodor Salvator (1899–1978), Gertrud (1900–1962), Maria (1901–1936), Clemens Salvator (1904–1974) und Mathilde (1906–1991).

<sup>106</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Deutsch-Österreichische Staatskanzlei Zl. 2015/1-1919, Abschrift der Erklärung vom 18. April 1919, der (undatierten) Erläuterungen sowie Schreiben Dr. Leopold Teltchers an Staatskanzler Renner vom 19. April 1919. Vgl. auch die gleichlautenden Schreiben betreffend Erzherzog Franz Salva-

tor im Akt. Unter Zl. 2015/2-1919 finden sich die Abschriften gleichlautender, mit Wien, 30. April 1919 datierter Schreiben von Erzherzog Rainer Salvator. Vgl. dazu ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Deutsch-österreichisches Staatsamt des Innern Zl. III-b-3235 vom 29. April 1919, III-b-3236 vom 29. April 1919 und III-b-3506 vom 10. Mai 1919 betreffend die Verzichtserklärungen von Franz Salvator, Hubert Salvator und Rainer Salvator.

<sup>107</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Zl. 2015-4/1919, Entwurf eines Schreibens der Deutschösterreichischen Staatskanzlei an das Präsidium der nö. Landesregierung vom 16. Mai 1916.

<sup>108</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Schreiben der Deutschösterreichischen Staatskanzlei an die nö. Landesregierung vom 7. Juni 1919, Zl. 2015-5/1919. Zudem wurde gefordert, dass die Unterschriften beglaubigt vor-gelegt werden müssten.

<sup>109</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Kopie eines Schreibens der nö. Landesregierung, unterzeichnet von Landeshauptmann Sever, vom 11. Juli 1919.

<sup>110</sup> Albert Sever (1867–1942), 1919–1921 Landeshauptmann von Niederösterreich, 1920–1934 Abgeordneter zum Nationalrat.

<sup>111</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Zl. 2015-5/1919, Aktennotiz der Abteilung 5 des Staatsamtes für Inneres.

<sup>112</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Zl. 2015-5/1919, Aktennotiz von Polizeipräsident Schober vom 27. Juli 1919.

<sup>113</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Schreiben des Staatsamt des Innern an die Staatskanzlei vom 4. Aug. 1919, Zl. III-b-5223/1919.

<sup>114</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Zl. 2907-3/1919 u. 2907-4/1919, Schreiben der Präsidentschaftskanzlei an die Staatskanzlei vom 13. Okt. 1919, Zl. 2565.

<sup>115</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Zl. 695-3/1920, Schreiben der Präsidentschaftskanzlei an die Deutschösterreichische Staatskanzlei vom 7. Juni 1920, Zl. 2009.

<sup>116</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Stellungnahme des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 14. Okt. 1919, Zl. 2015-7/1919.

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> HHStA, FAm.urk. 2362, § 1.

<sup>119</sup> Elisabeth Erzherzogin von Österreich (1831–1903), in erster Ehe (1847) mit Erzherzog Ferdinand von Österreich-Este (1821–1849), in zweiter Ehe seit 1853 mit Erzherzog Karl Ferdinand (1818–1874) verheiratet.

<sup>120</sup> Ging ein weibliches Mitglied des Kaiserhauses eine nach Hausgesetz unebenbürtige Ehe ein, so hatte sie einen unbedingten Erbverzicht zu leisten. Vgl. WIESFLECKER, *Familie* (wie Anm. 93).

<sup>121</sup> Es waren dies Prinzessin Gisela von Bayern (1856–1932), Prinzessin Elisabeth Liechtenstein (1878–1960), Fürstin Anna Hohenlohe-Bartenstein (1879–1961), Prinzessin Caroline von Coburg (1869–1945), Herzogin Maria Immaculata von Württemberg (1878–1968), Erbprinzessin Marie-Christine Salm-Salm (1879–1962), Prinzessin Maria Anna von Bourbon-Parma (1882–1940), Prinzessin Marie Henriette Hohenlohe (1884–1956), Herzogin Marie Dorothea von Orleans (1867–1932), Fürstin Margarethe von Thurn und Taxis (1870–1955).

<sup>122</sup> ÖStA, HHStA, Neuere Zeremonialakten 1901, Kaiserliches Handschreiben an Fürst Rudolf Liechtenstein vom 4. Dez. 1901. Nach diesem Handschreiben durften Erzherzoginnen, die mit Mitgliedern mediatisierter Fürstenhäuser verheiratet waren, das Prädikat einer kaiserlichen und königlichen Hoheit nur führen, wenn die Ehe den Bestimmungen des Familienstatuts hinsichtlich der Ebenbürtigkeit entsprach. Der Ehemann musste außerdem zumindest den prinzipalen Rang innehaben. Einer mit einem Mitglied eines mediatisierten Fürstenhauses, dessen Nachgeborene den Grafentitel führten, verheirateten Erzherzogin sollte aber für *Höchst-ihre Person* das Prädikat belassen werden. Vgl. dazu ausführlich mit Beispielen WIESFLECKER, *Familie* (wie Anm. 93).

<sup>123</sup> Neben der bereits genannten Henriette Hohenlohe, eine Tochter Erzherzog Friedrichs, die nach 1919 mit ihrem Mann, dem einstigen österreichischen Botschafter in Berlin Gottfried Hohenlohe, in Österreich blieb, war dies auch die mit dem Marineoffizier Alphons von Kloss verheiratete Erzherzogin Eleonora, eine Tochter Erzherzog Karl Stefans. Vgl. zu ihr u. a. NEMEC, Erzherzoginnen (wie Anm. 1), 166–178.

Auch die Erzherzoginnen Maria Anna, Gemahlin des Prinzen Elias von Bourbon-Parma, und Hedwig, verheiratete Gräfin Stolberg-Stolberg lebten mit ihren Familien ebenfalls in Österreich, ohne dass von ihnen eine Verzichtserklärung gefordert wurde, doch waren die Ehemänner der beiden Prinzessinnen keine österreichischen Staatsbürger. Zu Hedwig Stolberg-Stolberg vgl. NEMEC, Erzherzoginnen (wie Anm. 1), 179–193.

<sup>124</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Deutschösterreichisches Staatsamts des Innern vom 6. Dez. 1919, Zl. III-b-5225/1919.

<sup>125</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2, Zl. 695-1/1920, Schreiben der Deutschösterreichischen Staatskanzlei an die (nö.) Landesregierung in Wien vom 9. April 1919.

<sup>126</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Schreiben der Deutschösterreichischen Staatskanzlei an das Präsidium der niederösterreichischen Landesregierung vom 7. Juni 1919, Zl. 2015-4/1919.

<sup>127</sup> Im Motivenbericht führte die Staatsregierung 1919 dazu aus: *Die Anwesenheit des ehemaligen Monarchen sowie der Mitglieder seines Hauses bedeutet eine dauernde Gefährdung der Republik, da diese Personen immer wieder der Mittelpunkt von reaktionären, monarchistischen Bewegungen werden können. Was speziell die Absichten des ehemaligen Kaisers betrifft, so gibt seine keineswegs vorbehaltlos abgegebene Verzichtserklärung vom 11. November 1918 zu ersten Bedenken Anlass. Dass sie kein Thronverzicht ist und nicht sein will, ist allgemein bekannt und wird überdies von monarchistischen Organen ausdrücklich betont. Der ehemalige Kaiser erklärt nur auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften zu verzichten. Und auch dieser beschränkte Verzicht ist lediglich für Deutschösterreich, nicht aber für die anderen auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entstandenen Nationalstaaten ausgesprochen. In seinem Herrschertitel erhebt überdies der ehemalige Monarch Ansprüche auf die Beherrschung von Staatsgebieten, die der Republik unmittelbar benachbart sind und mit denen die Republik in Frieden und in Freundschaft leben will. Die Republik hat daher das lebhafteste Interesse, dass sich innerhalb ihrer Grenzen nicht ein Herd politischer Unternehmungen bildet, die auf eine Wiedereinsetzung der Habsburger in Böhmen, Ungarn, Polen, Jugoslawien u.s.w. gerichtet sind. Aus diesem Grund ist es notwendig, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen des Landes zu verweisen. Das gleiche gilt für die mit dieser Familie verschwägerten Mitglieder des Hauses Bourbon-Parma.* Zitiert nach ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 94.114/1926, Äusserung der Abteilung 6 vom 22. April 1926.

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> Ebd..

<sup>130</sup> Staatsgesetzblatt Nr. 91/1918.

<sup>131</sup> Reichsgesetzblatt Nr. 18/1862.

<sup>132</sup> Reichsgesetzblatt Nr. 58/1859.

<sup>133</sup> Reichsgesetzblatt Nr. 170/1849.

<sup>134</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 94.114/1926, Äusserung der Abteilung 6 vom 22. April 1926.

<sup>135</sup> Ebd.

<sup>136</sup> Rudolf Ramek (1881–1941), 1921, Minister für Inneres und Unterricht, 1924–1926 österreichischer Bundeskanzler, 1920–1934 Nationalrat, 1930–1934 Zweiter Nationalratspräsident.

<sup>137</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 101.120-1/1928 mit Verweis auf Zl. 94.114/Abt. 1-1926 und BKA 161.667-6/1927.

<sup>138</sup> Das Bundeskanzleramt (Abt. 1) führte dazu aus: *Zur Begründung dieses Standpunktes wäre darauf zu verweisen, dass das Heimatrecht mit der staatsrechtlichen Stellung der Habsburger in Altösterreich nicht vereinbar war. Obwohl h. o. kein Rechtsatz bekannt ist, der ausdrücklich diese Unvereinbarkeit ausgesprochen hätte, so folgt diese Unvereinbarkeit doch aus dem Umstande, dass das Heimatrecht dazu bestimmt war, die Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverbande zu vermitteln. Der wesentliche Inhalt des Heimatrechtes ist daher das Recht auf unbedingten Aufenthalt in der Heimatgemeinde. Die Kehrsseite dieses unbedingten Aufenthaltsrechtes ist das Recht der Gemeinden, jeden Nichtheimatberechtigten unter gewissen Voraussetzungen aus dem Gemeindegebiete ausweisen zu können. Hielte man den Besitz eines Heimatrechtes mit der staatsrechtlichen Stellung der Herrscherfamilie vereinbar, so müsste man zumindest theoretisch auch die Möglichkeit der Ausweisung aus dem Gemeindegebiet damit vereinbar halten, was gewiss nicht angeht. Auf die Unvereinbarkeit des Heimatrechtes mit der staatsrechtlichen Stellung der Herrscherfamilie weist auch indirekt die Bestimmung des Art. I. Reichsgemeindengesetz vom 5. März 1862 [...] hin, wonach die Wohnung oder die zum vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes be-*

*stimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazugehörigen Gärten und Parkanlagen vom Gemeindeverband ausgenommen waren.*

*Aus dem Mangel eines Heimatrechtes ergibt sich als Folgerung, dass die Habsburger die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft auf Grund des § 1 Ges. vom 5. Dezember 1918 [...] nicht besessen haben. Ein Erwerb der deutschösterreich. Staatsbürgerschaft durch Erklärung gemäss § 2 Ges. vom 5. Dezember 1918 [...] bezw. durch Verleihung kommt nicht in Frage, da von keinem Habsburger eine derartige Erklärung abgegeben bezw. keinem Habsburger eine solche Verleihung zuteil wurde. Es kann daher auch ununtersucht bleiben, ob und welche staatsbürgerrechtlichen Folgen eine solche Erklärung bezw. ein solcher Verleihungsakt nach sich gezogen hätte. Aus Mangel eines altösterreich. Heimatrechtes ergibt sich für alle Habsburger in weiterer Folge, dass sie die Staatszugehörigkeit der Republik Österreich auch auf Grund des Art. 64 St. Germain-Vertrag nicht erwerben konnten. Ein Erwerb der neuösterreich. Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 65 St. Germain-Vertrag kommt für sie gleichfalls nicht in Frage, da alle Habsburger zur Zeit des Inkrafttretens dieses Artikels die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen [...]*

<sup>139</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 91.092-8/1924, Schreiben des Magistrats Wien an das Bundeskanzleramt (Abteilung 6) vom 28. Sept. 1927, Zl. M. Abt. 50/L 331/2-1925, in dem auf mehrere in dieser Sache bereits ergangene Anfragen an das BKA Bezug genommen wird.

<sup>140</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 101.120-1/1928 mit Bezug auf BKA 161.667-6/1927 sowie die Anfragen des Magistrats Wien M. Abt. 50 L 34/24 vom 11. Feb. 1924 und M. Abt. 50/L-331/1 vom 19. Nov. 1925.

<sup>141</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 192.369-6/1931.

<sup>142</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 160.377/1928, Amtsvermerk vom 15. Mai 1928.

<sup>143</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 144.555-5/1935.

<sup>144</sup> Anton Erzherzog von Österreich (1901–1987), Sohn Erzherzog Leopold Salvators, seit 1931 mit der rumänischen Prinzessin Ileana verheiratet.

<sup>145</sup> Franz Joseph Erzherzog von Österreich (1905–1975), Sohn Erzherzog Leopold Salvators. Lebte nach 1935 als Flugzeugführer und Land- und Forstwirt in Österreich und Spanien.

<sup>146</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 138.701-15/1929, Schreiben des österreichischen Konsulats in Barcelona an das Bundeskanzleramt, Abteilung Auswärtige Angelegenheiten, vom 18. Juni 1929.

<sup>147</sup> Ileana Erzherzogin von Österreich (1909–1991), Tochter König Ferdinands I. von Rumänien, 1931–1954 in erster Ehe mit Erzherzog Anton verheiratet.

<sup>148</sup> Maria Immacolata Erzherzogin von Österreich (1892–1971), seit 1932 mit dem ehemaligen italienischen Offizier Igino Nobile Neri Serneri verheiratet.

<sup>149</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Schreiben des BKA (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) an das BKA/Innenministerium vom 27. Jan. 1932, Zl. 112.704-GD 1.

<sup>150</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Dienstzettel des BKA/Innenministerium an das BKA (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 29. Jan. 1932.

<sup>151</sup> Vgl. dazu: ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Dienstzettel des BKA/Innenministerium an das BKA (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 29. Jan. 1932.

<sup>152</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Schreiben des Magistrats Wien an das Bundeskanzleramt vom 27. Mai 1935, Zl. M. Abt. 1/III-2872/1935, in dem auf die Entscheidung des OGH vom 7. Nov. 1933 Bezug genommen wird, und Konzept der Antwort des BKA, Zl. 144.555-5/1935.

<sup>153</sup> Aloys Prinz von und zu Liechtenstein (1869–1955).

<sup>154</sup> Vgl. Norbert NEMEC, Marie Therese von Braganza (1855–1944). Der gute Geist im Haus Habsburg (Wien 2000), 103.

<sup>155</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 162.343-6/1936, Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen.

<sup>156</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 162.343-6/1936, Mitteilung des BKA an das Bundesministerium für Finanzen.

<sup>157</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 123.545-6/1936.

<sup>158</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 218.950-6/1935, Schreiben des Magistrats Wien an das Bundeskanzleramt/Innenministerium vom 28. Feb. 1936, Zl. B. St. A. 1/2/H-81/1936

<sup>159</sup> Ebd.

---

<sup>160</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 218.950-6/1935, Schreiben des Bundeskanzleramtes/Innenministerium an das Magistrat Wien vom 26. März 1936, Zl. 123.545/1936.

<sup>161</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Schreiben der Salzburger Landesregierung an das Bundeskanzleramt vom 28. Dez. 1935, Zl. 5862-RD-1935.

<sup>162</sup> ÖStA, AdR, BKA, K. 2., Zl. 100.457/1936, Schreiben des Bundeskanzleramtes an die Salzburger Landesregierung vom 3. Jan. 1936.

<sup>163</sup> Eine Abbildung dieses Reisedokuments findet sich bei KINDERMANN (wie Anm. 1), 166.